J. publ. G.
917
-18-

Das Bündniß

der

drei Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover

vom 26. Mai 1849.

Ein Wort zur Beherzigung und Verständigung

von

A. E.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1849.

J. publ. G.
917 (18
Bündniß

Das Bündniß

der

drei Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover

vom 26. Mai 1849.

Verfasser:
Joh. C. B. Stüve

Das Bündniß

der

drei Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover

vom 26. Mai 1849.

Ein Wort zur Beherzigung und Verständigung

von

A. E.

Eendragt geeft magt.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1849.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Durch die zwischen Preußen, Sachsen und Hannover über das deutsche Verfassungswerk zu Stande gebrachte Einigung ist die Stellung der Regierungen so erheblich verändert, daß es nicht unzweckmäßig scheint, die Actenstücke und Verhandlungen näher zu prüfen. Die durch das Bedürfniß vorgeschriebenen Zwecke, die Absichten, die Pläne, deren man sich bedient, und die Erfolge, welche man erreicht oder vorbereitet hat, werden auf diese Weise erkannt werden können.

Auf dem Grunde der alten Lehnsherrschaft des römischen Kaiserthums und des Colonisationssystems der Hansa hat während des Mittelalters Deutschland einen Einfluß im mittlern Europa erlangt, der für die Entwickelung dieses Welttheils entscheidend gewesen ist. Durch die Einwirkung des westfälischen Friedens verändert, durch die Verbindungen, welche Hannover mit England, Sachsen mit Polen und Nassau-Oranien mit den Niederlanden vermittelten, erweitert, ver-

lor jene deutsche Macht mit dem Sinken des türkischen Reichs und dem Ausgange des spanischen Successionskriegs ihre alte Bedeutung gegen Osten und drohte in innern Kriegen sich selbst zu zerreißen. Die Revolutionskriege zerstörten das alte Band. Die kolossale Macht von Frankreich im Westen, von Rußland im Osten fanden in ihrer Mitte nur noch ein Chaos schwacher, uneiniger Staaten, an deren verworrener und kraftloser Selbstsucht die Civilisation Europas selbst zu Grunde zu gehen in Gefahr war. Nachdem Gottes sichtbare Führung 1813 die Uneinigen geeinigt, die Schwachen unterworfen und Frankreich gedemüthigt hatte, war es vor Allem die Aufgabe der Staatskunst, jene Mittelmacht in Europa herzustellen. Aber die kühnen, einschneidenden Pläne, die man in den Unglücksjahren entworfen hatte, erschienen unausführbar, eine Bundesverfassung allein möglich.

Die Wendungen und Fehler des Wiener Congresses sollen hier nicht hervorgehoben werden. Die Pläne zu einem schärfer durchgeführten Bundessysteme mit entwickelter Bundesverfassung und Gesetzgebung, Gewährleistung der Rechte der Unterthanen, Bundesgericht gingen aus von Oesterreich, Preußen und Hannover. Sie scheiterten an dem Widerstande von Baiern,

Würtemberg, Baden, auch Hessen=Darmstadt, die von ihrer im Rheinbunde übel erworbenen Souverainetät nichts aufgeben wollten. Die übrigen kleinern Fürsten und Herren spielten eine Mittelrolle, halb zu Gunsten ihrer Unabhängigkeit, halb zu Gunsten der Rechte ihrer Völker, mehr verwirrend und erschwerend (vom November 1814 bis Mai 1815) als fördernd.

Am Ende wurde die rohe Skizze einer Bundesacte entworfen, welche die Souverainetät garantirte, aus der Baiern, Würtemberg, Baden und Darmstadt das Bundesgericht unglücklich genug noch entfernten. Der Bundestag sollte die Lücken ausfüllen. Das geschah nicht. Zwar wurde dem Militairwesen eine Grundlage gegeben, aus der eine achtbare Vertheidigungskraft hätte entwickelt werden können; allein das Princip der Souverainetät trug seine Früchte. Gänzlich unhaltbar in den kleinen Staaten, jeder gemeinsamen Gesetzgebung, zu der man damals die volle Kraft besaß, widerstrebend, führte dasselbe in Oesterreich und Preußen zu Versagung oder Verzögerung der versprochenen Volksfreiheit; in Baiern, Würtemberg, Baden und Darmstadt (theils auf dem Wege gegenseitigen Mistrauens, theils durch Opposition gegen die Großmächte) zu Verfassungen von sehr liberalem Grundcharakter, aber ohne innern Zusammenhang, weder mit

der Bundesverfassung, noch mit dem Rechts- und Verwaltungssysteme der Länder. Der Erfolg dieser Ereignisse ist eine Entwickelung der Bundesverfassung gewesen, welche die innern Zustände Deutschlands gänzlich einer nackten Polizeigewalt hingab, die äußern aber lediglich als einen Anhang der Politik von Wien und Berlin behandelte. Die Folgen dieser Grundsätze, der innere Widerspruch aller Grundprincipien, die Unwahrheit, welche davon nothwendige Folge war, riefen die Bewegungen des Jahres 1830 hervor. Diese hatten in den meisten Ländern unbedingten Erfolg im Sinne der Freiheit, während der Bund ihnen nur ein noch unbedingteres Zwangssystem, und selbst da, wo er an den Grund der Dinge streifte, in dem Bundesschiedsgerichte und dem Versuche, ein Bundesstaatsrecht zu begründen, Steine statt des Brotes bot.

Nach den traurigen Aufruhrversuchen und den eben so traurigen Untersuchungen in Frankfurt und Darmstadt, nach den Versuchen, jenem heimlichen Bundesstaatsrecht von 1834 Kraft zu geben in Baiern, Baden und Hessen; nach dem unheilvollen Ausgange des hannoverschen Verfassungsstreits, nach den confessionellen Wirren in Preußen und Baiern, der Mishandlung der Protestanten in Oesterreich, den Händeln

mit den Deutschkatholiken, der Schwäche in Bezug auf Belgien und die Schweiz und so vielen andern Misverhältnissen, nachdem Anträge auf Reform des Bundes in den Ständeversammlungen mehrer Länder mit Beifall gestellt und aufgenommen waren, kann es Niemand wundern, daß die Bewegung des Jahres 1848 sich hauptsächlich gegen die Bundesverfassung wandte. Im südwestlichen Deutschland wohl vorbereitet durch die Zusammenkünfte, die seit 1839 zu Hallgarten stattgefunden, dann aber bald fortgerissen durch den tollen Schwindel der republikanischen Partei, gewann diese Idee einen starken Mittelpunkt in der Frankfurter Versammlung; von hieraus wirkend, konnte sie bei der allgemeinen Schwäche aller Regierungen, zumal deren von Oesterreich und Preußen, ihre Macht fast schrankenlos erweitern. Sie widerstand der Verführung nicht, verwirrte sich in der Idee ihrer Souverainetät, vernichtete den Bundestag, um sich in der provisorischen Centralgewalt ein viel schwächeres Werkzeug zu schaffen, und verlor ihre Zeit, weil sie bei der politischen Ungeübtheit und Unfähigkeit ihrer meisten Mitglieder das Praktische nicht zu fassen verstand, sich in Allgemeinheiten und widersinnigen Händeln vertiefte, und sich am Ende durch das Phantasiegebilde des Kaiserthums zu der eben so verwege-

nen als verderblichen Idee fortreißen ließ, Oesterreich aus Deutschland entfernen zu wollen.

So verlor sie sechs Monate ihrer Wirksamkeit, und als im November sowol in Wien wie in Berlin die Regierungen ihre Geltung wieder errungen hatten, verkannte sie den nothwendigen Einfluß, den diese großen Ereignisse auf ihre eigene Stellung hervorbringen mußten. Statt eine Einigung mit beiden und unter beiden zu suchen und darauf ihren Verfassungsplan zu bauen, beharrte sie auf ihrer Souverainetät, und eine sehr zweifelhafte Mehrheit oder Minderheit maßte sich an ihre Kaiseridee — die nur auf dem Wege der Einigung ins Leben zu rufen, und wenn diese fehlschlug, aufzugeben war — auf dem Wege der Revolution durchführen zu wollen. So entwickelte sich in der Versammlung bittere Feindseligkeit. Leider war aber unter den Regierungen von Oesterreich und Preußen die Eintracht nicht größer. Während in Olmütz die Wage der Macht zwischen zwei Parteien schwankte, von denen die wenigstens, der am Ende mit der Constitution von Kremsier der Sieg zufiel, die Zustände und Bedürfnisse Deutschlands nicht kannte, jedenfalls nicht beachtete und mit herben Maßregeln die Volksfreiheit beschneiden und die Fürsten mediatisiren wollte; und während in Preußen zwar wol der

entschiedene Wille die Kaiserkrone nicht anzunehmen, nicht aber ein bestimmter Plan vorlag; hielt die Erbkaiserpartei in Frankfurt sich für berechtigt, ihren Plan für den begünstigten zu halten, mochte dies nun lediglich der Einwirkung Bunsens oder auch dem beredten Schweigen von Camphausen zur Last fallen. Daß man auch in Berlin ungewiß wurde, zeigt die Note vom 23. Januar, die jedenfalls den Beifall des Königs nicht hatte.

Nun versuchte Oesterreich die königlichen Höfe von Preußen abzuziehen. Diese selbst wurden durch die Agitation, welche die Märzvereine zu Gunsten der Grundrechte in den Ständeversammlungen erregten, lahm gelegt, sowie auch in Berlin die Angriffe auf das Ministerium Brandenburg-Manteuffel der Regierung die Kraft raubten.

Alles dies schuf bei den Regierungen eine Schwäche, welche von den Vereinen und in Frankfurt für eigene Kraft gehalten wurde. Die Versammlung überließ sich rücksichtsloser als je der Einbildung, daß eine jede in ihrem Schoße durch einerlei welche Mittel erkünstelte Mehrheit für Deutschland maßgebend sein werde, und brachte wie im Taumel eine Verfassung und ein Wahlgesetz zuwege, die in der That gar nichts für sich hatten, als daß sie die Irrthümer aller Parteien

vereinigten und die gesunden Gedanken größtentheils ausschieden oder doch so durchsäuerten, daß selbst so heilsame, völlig gesunde Institutionen wie das Reichsgericht Gift zu werden drohten.

Die Aufnahme, welche diese Beschlüsse fanden, ist eine der merkwürdigsten und lehrreichsten Erscheinungen. Nicht publicirt, auf die formloseste Weise bekannt gemacht, sollten dieselben sofort in ganz Deutschland Geltung erhalten. Es schien eine allgemeine Erhebung zu ihren Gunsten statt zu finden. Als die Kaiserbotschaft der Versammlung langsam und feierlich nach Berlin zog, wurde sie überall vom Volke bejubelt, fast königliche Ehren ihr erwiesen. Selbst Preußen, so schien es, wagte dieser Deputation gegenüber nur schwach und unsicher sein Nein auszusprechen. Die Hast, mit welcher man eine Versammlung zur Besprechung mit den Fürsten berief, die Kürze der Frist, die man setzte, der Ort, den man wählte, die Unbestimmtheit der Gedanken, von denen man ausging, alles das schien den Stolz zu rechtfertigen, mit dem jene Kaiserbotschaft die bedingte Annahme als Ablehnung zurückwies. Die Versammlung beugte sich vor Preußen nicht, Preußen sollte sich vor ihr beugen.

Und dieser Siegestaumel ging noch weiter. Die

Frankfurter Bevollmächtigten von 26 Regierungen *) konnten nicht einmal die Kenntniß der preußischen Entschließungen, nicht die Rückkehr Camphausen's und den Ablauf der Erklärungsfrist (am 18. April) abwarten. Sie drängten sich schon am 14. zu einer unbedingten Unterwerfung, Baden an der Spitze. Daß Preußen auch jetzt noch nicht unbedingt annahm, kam wenig in Betracht in der schmachvollen Woche vom 18. bis 25. April, wo der König von Würtemberg durch Aufruhr von einer Erklärung zur andern bis zur demüthigendsten Unterwerfung fortgestoßen wurde. Die Fluth der Aufregung stieg in der Versammlung und in den Ländern der anerkennenden Fürsten immer höher. Der große Versammlungstag der Märzvereine am 6. Mai sollte Alles zur Entscheidung bringen.

Nun trat der Rückschlag ein. In Hannover, Berlin und Dresden wurden die Ständeversammlungen aufgelöst. In Dresden brach der Aufruhr aus und wurde zu Boden geschlagen; in Hannover genügte es, die Kraft zu zeigen; die Frankfurter Versammlung, die bisher der Mittelpunkt dieser „friedlichen" Agitation

*) Es ist eigenthümlich, daß die wahre Zahl der anerkennenden Regierungen immer ungewiß geblieben ist. Nur das Archiv der provisorischen Centralgewalt wird das Wahre angeben.

gewesen war, versuchte am 10. Mai noch einmal ihre Kraft zu steigern, indem sie die Hülfe Preußens gegen den Aufruhr in Dresden für Reichsfriedensbruch erklärte. Von dem Augenblicke an datirt ihre Agonie. So lange man an der Grenze des Aufruhrs hatte spielen können, war Gefahr — wie in Würtemberg. Als man diese Grenze überschritt, war sie vorüber.

Es mag gestattet sein, an diesem Punkte einen Blick auf die Ursachen jener Zustände zurückzuwerfen. Den verbreitetsten tiefsten Grund finden wir in der Unklarheit und Muthlosigkeit des conservativen Elements. Man war allerdings der deutschen Einheit in der Idee zugethan; man haßte die polizeiliche Willkür der letzten Jahre; ein bestimmtes Ziel fehlte. Nun fürchtete man Reaction von der einen Seite, Revolution von der andern. Bei der Schwäche der Regierungen und dem Mangel eigener Thatkraft hatte man sich gewöhnt, die Frankfurter Versammlung als einzige Rettung vor der Anarchie zu betrachten, wie sie sich denn auch selbst dafür hielt, seitdem sie durch Uebereinstimmung mit den Regierungen nach dem 18. September geholfen hatte, den Aufruhr zu bän-

digen; bei dem Mistrauen gegen die Regierungen sah man in ihr auch den einzigen Hort der eigenen freiheitlichen Wünsche und ging nicht ungern mit ihr. Auf der andern Seite befolgte die Partei des Umsturzes seit dem Frühjahr 1848 stets mit gleichem Erfolge dieselbe unvergleichliche Taktik, denselben auf jene Haltlosigkeit der großen conservativen Mehrheit gegründeten trefflichen Plan. Stets in mehre Abtheilungen — wenn auch nur scheinbar — gespalten, ließ sie durch ihre vorgeschobenen Plänkler das Aeußerste, Unsinnigste fordern, schüchterte dadurch die Menge der schwachen Seelen ein, stellte nun eine gemilderte Form derselben Gedanken auf und erreichte mit unfehlbarer Sicherheit das Ziel, daß alle schwachen Seelen sich drängten, für diese Form zu stimmen, in dem stolzen Glauben, damit die Revolution, die in jenem Popanz ihnen gedroht hatte, besiegt zu haben. Das ist in Kurzem die Geschichte aller bedeutendern Beschlüsse in Frankfurt gewesen. Auf diesem Grunde beruht denn auch jetzt jene zum Ueberdruß wiederholte Rede: Unbedingte Annahme der Frankfurter Verfassung sei die einzige Schutzwehr gegen die Revolution, ohne sie werde im Süden Deutschlands die Republik entstehen u. s. w. Man hätte im September 1848 schon lernen können, daß das praktische Auftreten jener Re-

publik im Seekreise das sicherste Heilmittel gewesen war; aber Furcht ist blind.

Zu diesen allgemeinen Gründen, Unbestimmtheit der Begriffe und der Wünsche aus Furcht, hatten aber die Regierungen Vieles beigetragen. Sie selbst waren nicht bestimmt in ihren Plänen, nur voll Furcht. In Berlin gefiel man sich, auf die so schwache und unklare Note vom 23. Januar beständig zurückzukommen; man verhandelte in Frankfurt vor Allem mit den Bevollmächtigten der schwächsten Regierungen und wollte stets von diesen vernehmen, was zu thun sei. Diese ihrerseits, großentheils selbst schwache Männer, schwankten zwischen Furcht vor der Demokratie und der Mediatisirung. Einer österreichischen Kreiseintheilung zogen sie Anarchie oder Unterwerfung unter Preußen vor. Das Alles gab leider den im Ganzen vernünftigen und ziemlich ausreichenden Beschlüssen in ihren Collectivnoten vom Februar und März jenen Charakter der Unterwürfigkeit und Schwäche, der — von Preußen getheilt — die Versammlung auf eine so schwindelnde Höhe des Selbstgefühls hob, daß sie auch das Bescheidenste und Billigste zurückwies. In politischen Kämpfen dieser Art gelten Muth und Kraft beinahe gleich; es gilt immer nur, wer sich zuerst schrecken läßt. Man droht, aber zum Aeußersten

will Keiner es bringen, denn Jeder weiß oder fühlt es doch, daß das Aeußerste an sich Unrecht und nur gelingen kann im Moment der Ueberraschung, welche unmöglich ist, wenn solche Drohungen vorhergegangen waren und der Kampf irgend richtig geführt wurde. Die deutschen Regierungen und Völker sollten dies nie vergessen; sie bedürfen dieser Erfahrung noch ganz ungemein. Diese, damit sie nicht in ruhigen Zeiten sich der Unthätigkeit und Feigheit ergeben; jene, damit sie die Zeit der Ruhe nützen, um Liebe und Ehrfurcht zu gewinnen, um die Ueberraschung unmöglich zu machen und um zur Zeit der Unruhe kraftvollen Widerstand zu leisten. Es ist aber auch ferner nothwendig, daß Jeder, der siegen will, einen bestimmten, geformten, erkennbaren Gedanken habe. Der Umsturz, die Zerstörung des Widerwärtigen ist immer bestimmt, deutlich und auch dem schwächsten Verstande erkennbar. Mit gleicher Bestimmtheit ist dem nur das Princip der Erhaltung gegenüberzustellen. Darum sollen die Regierungen und die Völker wiederum die Zeiten der Ruhe benutzen, um Einrichtungen zu schaffen, die Liebe gewinnen und verdienen; in unruhiger Zeit aber sollen die Freunde der Ordnung nie vergessen, daß Jeder, der unbestimmte Wünsche hegt und fördert, lediglich dem Umsturze in die Hände ar-

beitet, und daß es Pflicht ist, sich an jeden festen Punkt anzuschließen, der sich darbietet, und nicht etwa den Hintergedanken zu nähren, daß es doch schön sei, die lange vergeblich erstrebten guten Zwecke zu erreichen, sei es auch auf gut jesuitisch mit dem schlechten Mittel des Aufruhrs. Von allen dem war hier das Gegentheil — Unbestimmtheit, Furchtsamkeit, Mistrauen. Diese trieben jene 28 weit über Preußens eigene Wünsche hinaus, ihm vermeintlich entgegen. Sobald aber Preußen im festern Handeln seinen Standpunkt wieder gewonnen hatte, sind jene furchtbaren Traumbilder zerronnen.

Aber Preußen hatte nun auch seine Aufgabe unter weit schwierigern Umständen zu lösen. Als es am 28. April abermals und mit größerer Bestimmtheit als am 4. April zu gemeinsamem Handeln aufforderte, waren außer Oesterreich nur noch vier Staaten frei in ihren Entschließungen. Die übrigen durch ihre eigene voreilige Unterwürfigkeit gegen Preußen der demokratischen Agitation verfallen, wagten nun nicht mehr, Preußens eigenen Aufforderungen Folge zu leisten. Die Sachen haben nun noch einen starken Schritt weiter geführt werden müssen, ehe es ihnen möglich gewesen ist, sich zu ermannen. Sie haben dadurch schon den Vortheil verloren, bei der Feststellung der

Pläne mitzuwirken, und jede Schwäche und Halbheit, die ihnen ferner zur Last fällt, wird neuen Schaden, neuen Verlust an ihrer Selbständigkeit mit sich führen. Gewiß, die Gefahr ist ihnen im Laufe des letzten Jahres vielfach nahe getreten. Schwäche und Mangel an Selbstgefühl wird sie nicht beseitigen, eine Politik, der Revolution gegenüber, wie die der Rheinbundszeit gegen Napoleon muß ihren Untergang herbeiführen, und schwerlich möchte eine Verbindung, wie die, welche die Note vom 16. November 1814 ans Licht förderte, zum zweiten Male schützen. Die Revolution wird sie nicht schonen und die Machthaber werden die Feldflüchtigen nicht achten.

Als am 17. Mai in Berlin endlich die Verhandlungen begannen, hatte die Sache folgende Gestalt gewonnen. Preußen, Sachsen, Hannover, auch wol Baiern waren im Stande sich über alle materiellen Bestimmungen des Entwurfs mit Ausnahme der Oberhauptsfrage schnell zu einigen. Man erkannte als zweckmäßig die Reichsverfassung, wie sie auf dem Schema des Siebzehnerentwurfs beruhte, wie sie ein Jahr hindurch verhandelt, besprochen, allen Discussionen untergelegt, allen mit den öffentlichen Ange-

legenheiten sich Beschäftigenden bekannt war, zum Grunde zu legen. Die Arbeit beschränkte sich hier nur auf eine Zusammenstellung und Ausgleichung der im Februar und März gemachten Einwendungen der Regierungen, die auf diese Weise ehrenhaft ihr Wort lösen und halten konnten. Verschiedenheit der Ansichten bestand über die Oberhauptsfrage. Am wenigsten verabredet war das Wahlgesetz.

Dagegen hatte Oesterreich von Anfang an eine verschiedene Stellung eingenommen. Obgleich behauptend, daß die Verfassung von Kremsier ihm nicht hinderlich sei, den Bund mit Deutschland aufrecht zu halten und durch eine auf Kreiseintheilung und Staatenhaus gegründete Verfassung weiter zu befestigen, erklärte der Bevollmächtigte dennoch jede (doch auch im Bunde gelegene) gemeinschaftliche Gesetzgebung für unzulässig, und sah in der Form der Verhandlung auf den Grund der Frankfurter Verfassung eine verderbliche Nachgiebigkeit gegen die Revolution; das Volkshaus, welches Preußen in seiner Note vom 28. April als etwas durchaus Feststehendes verkündigt, wollte man entschieden nicht. Nach Aeußerungen dieser und ähnlicher Art zog der österreichische Bevollmächtigte sich von den Conferenzen zurück, ehe noch diese Cardinalfrage besprochen war. Man glaubte

aus seinen Andeutungen entnehmen zu müssen, daß Oesterreich nur den Standpunkt der Negative behaupte, nur jede weitere Entwickelung hindern und sich sogar in geistiger Absonderung halten wolle.

Diese Stellung Oesterreichs hat die Verhandlung in mehr als einer Beziehung erschwert. Die Oberhauptsfrage war dadurch unlösbar geworden und die Frage: Wie denn das neue Werk möglicher Weise ins Leben zu führen sei? in tiefes Dunkel gehüllt.

Die erste Absicht war in dieser Hinsicht dahin gegangen, den neu zu bearbeitenden Entwurf der Frankfurter Versammlung zu schließlicher Erklärung mit ja oder nein, wie solche mehre Landesverfassungen an die Hand gaben, vorzulegen. Dieser Weg war unmöglich geworden, nachdem der Beschluß vom 10. Mai gefaßt, Preußen dadurch zu Abberufung seiner Abgeordneten getrieben und Sachsen dem beigetreten war.

Das nächste Auskunftsmittel schien die provisorische Centralgewalt als Anknüpfung an die unmittelbar nächste Vergangenheit zu bieten. Allein dies Auskunftsmittel war unbrauchbar, theils der äußern Umstände wegen, theils aus innern Gründen. Denn bis zum 16. Mai war es zweifelhaft, ob nicht die Centralgewalt gänzlich der revolutionairen Partei in die Hände fallen werde, der man doch unmöglich das

Geschick Deutschlands anvertrauen durfte. Als aber ein conservatives Ministerium gebildet war, fand dieses die Kraft, sich gegen die Versammlung zu behaupten, lediglich in der Bestimmung des Gesetzes vom 28. Juni 1848, welches der Centralgewalt alle Mitwirkung am Verfassungswerke entzog, und konnte diese Schutzwehr nicht aufgeben, bis die Versammlung im Juni den thörichten Schritt gethan hatte, sich nach Stuttgart zu verlegen.

Dazu kommen nun die Mängel in der Construction der Centralgewalt selbst. Die Verantwortlichkeit derselben gegen die Versammlung erregt den ersten Zweifel. Konnte man auch entgegnen, daß diese Verantwortlichkeit an und für sich das Recht nicht verminderc, sondern nur dessen Ausübung bedinge, und daher die Existenz der Centralgewalt eben so wenig an die gleichzeitige Existenz der Versammlung knüpfe, als dies überhaupt in einem constitutionellen Staate (dem man hier hatte nachahmen wollen) der Fall ist, so war doch auch der Unterschied nicht zu verkennen. Die Versammlung hatte die Existenz dieser provisorischen Centralgewalt mit ihrer eigenen Existenz unmittelbar verknüpfen wollen. Es war zwar eine große politische Unweisheit, die Verfassung Deutschlands jeder fest begründeten Form zu berauben und auf

lauter provisorische Einrichtungen zu bauen; aber diese Unweisheit war begangen. Man hatte den Bundestag aufgehoben, hatte versäumt der neuen Verfassungsform die Anerkennung bei den fremden Mächten zu sichern, hatte dieselbe durch die Verantwortlichkeit an die Existenz dieser Versammlung geknüpft. Dieser Fehler war einmal begangen und sehr zweifelhaft, ob er zu verbessern sei.

Dazu kam nun die bereits erwähnte ausdrückliche Bestimmung, welche das Verfassungswerk der Einwirkung der Centralgewalt gänzlich entzog. Es war aber die Verwirrung der deutschen Angelegenheiten nur durch Erledigung des Verfassungswerks zu lösen; eben aus dieser Quelle entsprangen die Verlegenheiten; nur durch eine genügende Ordnung des Verfassungswerks war überhaupt Ordnung herzustellen, und eben zu diesem Zweck mußte das Organ gefunden werden. Es liegt am Tage, daß die Centralgewalt, der aller Einfluß auf die Verfassung geraubt war, dazu nicht dienen konnte.

Aber auch nicht einmal zur Herstellung der äußern und innern Sicherheit reichte dieselbe aus. Man hatte ihr das Recht des Kriegs, des Friedens und der Verträge geschmälert, und sie auch darin unweislich an die Versammlung geknüpft. Nun war aber zunächst

der dänische Krieg zu erledigen. Dann mußte man, nachdem die Pfalz und Baden im Aufstande, Rastatt in den Händen der Aufrührer, Landau und Germersheim im hohen Grade gefährdet waren, selbst bei der Herstellung der innern Sicherheit Verwickelungen mit dem Auslande vorhersehen, für deren Schlichtung nothwendig gesorgt werden mußte. Die provisorische Centralgewalt konnte beides um so weniger, da sie ja nicht einmal von den auswärtigen Mächten anerkannt war. Also war auch hier ein anderes Organ nöthig.

Ueberdies war die Stellung der provisorischen Centralgewalt zu den Regierungen eine äußerst precäre. Auch hier hat man unterlassen das Verhältniß klar zu machen und die Bestimmung des Beschlusses vom 28. Juni 1848, welche derselben überließ sich mit Bevollmächtigten der Bundesstaaten so viel als thunlich ins Einvernehmen zu setzen, konnte nur dazu dienen, die Sache im höchsten Grade zu verdunkeln. Dieselbe weiset in der That lediglich auf das Recht des Stärkern hin. So lange die Regierungen sich vor Discussionen der Nationalversammlung, wie diejenigen vom 14. Juli v. J., fürchteten, konnte die Centralgewalt Alles durchsetzen. Nachdem diese Furcht allmälig gewichen war, vermochte sie nichts. Der

traurigste Beweis ihrer Ohnmacht ist wol das Protokoll vom 5. März dieses Jahres.

Man hätte nun den Satz aufstellen können, daß durch den Bundestagsbeschluß vom 12. Juli v. J., welcher alle Befugnisse des Bundestags der Centralgewalt übertrug, diese Mängel gehoben seien; allein in der That kam man auch damit nicht weiter. Denn wenn gleich diese Maßregel im Drange jenes Augenblicks für zweckmäßig gehalten war, um einigermaßen den rechtlichen Anknüpfungspunkt der alten Verfassung an die neue zu bilden, so war sie doch in ihrer völlig unbestimmten Allgemeinheit wenig geeignet, unbedingt durchgeführt zu werden. Die Natur des deutschen Bundes als Staatenbund widerstrebt einer so unbedingten Verfügung einer Centralbehörde zu sehr. Das Verhältniß von Macht und Recht lag zu weit auseinander, als daß irgend eine wahrhaft praktische Folge daher zu erreichen gewesen wäre, und schwerlich würde irgend eine der mächtigern Regierungen geneigt gewesen sein den Satz, daß die Centralgewalt befugt sei alles dasjenige zu verfügen, was die Bundesversammlung hätte verfügen können, mit voller Wahrheit und ohne Hintergedanken zuzugestehen. Die äußerste Consequenz würde hier dahin haben führen können, daß jede Veränderung der Verfassung

der provisorischen Centralgewalt zugestanden hätte, da die Bundesversammlung mit Einhelligkeit der Stimmen solche beschließen konnte, unter Einstimmigkeits- und Mehrheitsbeschlüssen aber in jener Uebertragung keinerlei Unterschied gemacht war. Auf der andern Seite war das Stimmen nach Instruction ein wesentlicher Theil der Bundesverfassung geworden und solches mit jener einheitlichen Form gänzlich unvereinbar. In Wahrheit also führte auch dieses Argument nur in ein Labyrinth.

Konnte hiernach die Centralgewalt nicht benutzt werden, so blieb nur der Ausweg übrig, auf die Verfassung des Bundes selbst zurückzugehen; und hier wäre wieder das reinste Verfahren gewesen den Bundestag aufs Neue zusammentreten zu lassen. Man hätte dann durch diesen entweder sofort eine einstimmig beschlossene Verfassung verkündigen, oder eine neue Versammlung zusammenberufen lassen können, um dieser die Verfassung zur Beschlußnahme vorzulegen. Allein beides würde Einstimmigkeit der Bundesversammlung vorausgesetzt haben, und diese war unmöglich, so lange auf der einen Seite Oesterreich ein völlig getrenntes System verfolgte, kein Volkshaus und keine Gesetzgebung zugestehen wollte und auf der andern Seite die 28 oder 30 die Reichsver-

fassung anerkennenden Regierungen sich, sei es durch eigenen Entschluß oder durch die Schrecken der Clubs-herrschaft, unter der manche standen, noch an diese gebunden hielten. Die nicht anerkennenden Regierungen konnten in dieser Lage der Dinge nicht einmal eine Unterhandlung über die Herstellung der Bundes-versammlung eröffnen, ohne zuvor den Aufruhr in Baden unterdrückt und den übrigen Regierungen die Möglichkeit völlig selbständiger Erklärung verschafft zu haben. Um dieses aber zu können, war wiederum die Feststellung irgend eines haltbaren Princips in Ansehung der Verfassung die erste Bedingung. Man mußte dem bessern Theile der Nation eine Bürgschaft geben, daß die Rückkehr zum verhaßten Alten nicht zu befürchten, daß eine Einigung der Regierungen nicht, wie so lange behauptet worden, eine Unmöglichkeit sei. Man mußte aber auch den Anhängern der Reichsverfassung gegenüber deutlich darlegen, was man an dieser als unhaltbar verwerfe.

So drehte man sich im Kreise, und um aus diesem herauszukommen bot die Verfassung nur das Mittel der Einigung der Einzelnen dar. Diese Einigung, die Conföderation, ist eine nothwendige Con-

sequenz jeder Verfassung, welche dem einzelnen Theilnehmer ein unbedingtes Widerspruchsrecht gegen Verbesserungen gibt. So war sie als Gegengift des liberum Veto in der polnischen Verfassung entwickelt, und dieses Bedürfniß anerkennend hatte auch die Bundesacte im Art. 11 das freie Bündnißrecht anerkannt; daß eine Einigung auch den anerkennenden Regierungen noch freistand, bedarf so wenig des Beweises, als der Satz, daß ein Vertrag nicht vorhanden ist, so lange nicht sämmtliche Paciscenten eingewilligt und daß eine Erklärung einzelner Mitberechtigten über eine gemeinschaftliche Sache keinen Werth hat, so lange die übrigen widersprechen. Ueber die Bedeutung einer solchen Einigung aber konnte wiederum eine zwiefache Ansicht geltend gemacht werden. Nach der einen sollte sie etwas in sich selbst Genügendes, dem Bedürfnisse der Nation selbständig Entsprechendes sein. Diese Ansicht war es, auf welche die seit der Note vom 23. Januar von der preußischen Regierung immer wiederholte Idee des engern Bundesstaats sich gründet. Nach der andern war die Einigung nichts als ein Mittel, um allmälig die für den Augenblick in drei völlig verschiedenen Richtungen auseinanderlaufenden Systeme der Bundesstaaten wieder zu nähern und so auf den Weg der Verbesserung

der Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse zurückzuführen.

Jene erste Ansicht hat auf den ersten Anblick Vieles für sich. Man scheint auf diesem Wege ohne besondere Schwierigkeit zum Ziele gelangen zu können; da gegen den sich nicht Anschließenden kein weiterer Zwang geübt zu werden braucht. Man hat im Zollvereine und in manchen andern theils wirklich ausgeführten, theils projectirten Vereinigungen ein vollständig anerkanntes Muster vor sich. Allein bei schärferer Betrachtung stellt sich dennoch der Gedanke als ein nicht probehaltiger dar.

Zuerst tritt schon der Begriff des Bundesstaats im Gegensatze des Staatenbundes entgegen. Wie schwer es auch sein mag, beide Begriffe scharf von einander zu sondern, so muß doch so viel zugegeben werden, daß nur diejenige Verbindung auf den Namen des Bundesstaats Anspruch machen könne, welche die Erfüllung der wesentlichsten Aufgabe des Staats zu ihrem Zwecke macht. Eine Verbindung zu gemeinschaftlicher Zollerhebung, zu gemeinschaftlicher Posteinrichtung, zu gemeinschaftlichem Straßen- oder Flußbau rc. wird Niemand einen Bundesstaat nennen. Es kommt darauf an, ob der Bund die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit zu seinem Zwecke

macht oder nicht. Freilich kann nicht behauptet werden, daß jeder Bund, der diesen Zweck verfolge, ein Bundesstaat sei; denn der deutsche Bund hat ja jenen Zweck sich gestellt und dabei ausdrücklich den Charakter des Staatenbundes bewahren wollen. Man kann dies als einen logischen Fehler ansehen; das geht uns hier nichts an, wir streiten darum nicht. Nur das behaupten wir, ein Bund, der sich nicht die Aufgabe stellt, für die innere und äußere Sicherheit der Genossen Gewähr zu leisten, der nicht die Erhaltung von Frieden und Recht, jene alte Pflicht des Kaiserthums, sich zum Zwecke nimmt, ein solcher Bund kann nie ein Bundesstaat sein, er wird nur auf den Charakter des Staatenbundes Anspruch machen können.

Gehen wir nun ferner davon aus, daß eine auf den Grund des Art. 11 der Bundesacte geschlossene Verbindung nichts enthalten darf, was die Sicherheit des Bundes beeinträchtigen könnte, daß der deutsche Bund ferner eine unauflösliche Verbindung ist, daß das Stimmenverhältniß in der Bundesversammlung einen der wesentlichsten Theile der Bundesverfassung ausmacht und daß diese Verfassung überhaupt und das Stimmenverhältniß insbesondere nur durch Einstimmigkeit Aller geändert werden kann, ja daß sogar

beim Zusammenstreben von Stimmen die weitere Anordnung der Gesammtheit der Bundesversammlung überwiesen ist (Art. 16 der W. S. A.): so wird weiter geschlossen werden müssen, daß Angelegenheiten, welche die äußere und innere Sicherheit des Bundes treffen, nur in derjenigen Form behandelt werden dürfen, welche einmal durch die Bundesverfassung vorgeschrieben ist. Dies liegt um so klarer vor, da die Wiener Schlußacte in den Art. 36 bis 49 mit großer Genauigkeit die Bestimmungen vorschreibt, nach denen in Bezug auf Krieg und Frieden zu verfahren ist. Es kann hiernach nicht bestritten werden, daß ein engerer Bund Angelegenheiten der äußern Sicherheit nur innerhalb derjenigen Form würde behandeln können, welche die Verfassung des deutschen Bundes vorschreibt. Daraus folgt aber, daß durch ein Bündniß einzelner Staaten diese Formen nicht geändert werden können ohne die Bundesacte zu verletzen, und daß mithin bei allen engern Verbindungen diese Angelegenheiten auszuschließen seien.

Steht dies aber fest, so ist ein engerer Bundesstaat im Bunde ein Ding der Unmöglichkeit, weil demselben nothwendig diejenige Thätigkeit zu entziehen wäre, durch welche er allein den Charakter des Bun-

desstaats erhalten kann. Der Widerspruch zwischen dem Begriffe des Bundesstaats und dem Mangel der Befugniß sich und seine Glieder zu schützen ist ein so vollkommener, daß man solche nur mit einem kalten Feuer oder trocknen Wasser vergleichen kann; und wir müssen im höchsten Grade bedauern, daß man durch eine so in sich selbst falsche und widersprechende Terminologie die Sache verwirrt hat.

Wir gehen aber noch weiter, wir behaupten, daß nicht allein diese Angelegenheiten von innerer und äußerer Sicherheit, sondern auch alle anderen Gegenstände, deren Verwaltung einmal die Bundesverfassung an sich genommen hat, der Regulirung durch ein anderweites Bündniß entzogen sind. Denn sobald eine Angelegenheit einmal in den Kreis der Bundesgesetzgebung hineingezogen ist, kann eine Abänderung der getroffenen Bestimmungen nur im Wege der Bundesgesetzgebung und sonach in den Formen der durch die Bundesacte vorgeschriebenen Abstimmungen geschehen. Jeder Versuch, dies auf andere Weise zu bewirken, würde ein Versuch sein, die Bundesacte in nicht verfassungsmäßiger Form abzuändern. Der Zollverein bietet eine Bestätigung dieser Ansicht. Hätte nach Art. 19 der Bund diesen wichtigen Gegenstand an sich genommen, so würde Preußen nicht

im Stande gewesen sein den Grund zum Verein zu legen. Später versuchte Hannover jenen §. 19 ins Leben zu rufen, allein da war die zu solchen organischen Gesetzen nöthige Einhelligkeit der Stimmen nicht mehr zu erlangen.

Wenn wir hiernach behaupten müssen, daß ein wirklicher Bundesstaat innerhalb des deutschen Staatenbundes möglicher Weise nicht gegründet werden könne: so soll damit keineswegs bestritten werden, daß nicht eine sehr enge Verbindung einzelner Bundesstaaten innerhalb des Bundes möglich sei. Eine solche Verbindung kann theils den Vollzug bestehender Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zum Gegenstande haben, welche ja immer einen bedeutenden Spielraum für die Ausführung lassen, theils kann dieselbe sich Gegenstände wählen, welche durch die Bundesgesetzgebung nicht getroffen sind. Jener erstern Art sind z. B. die Verbindungen der gemischten Armeecorps vermittelst ihrer Corpsacten, und es möchte nichts im Wege stehen diese Verbindungen noch enger zu ziehen, während z. B. eine Verbindung von solchen Staaten, welche ein Armeecorps für sich bilden, mit andern durch Art. 5 der Kriegsverfassung vom 9. April 1821 sehr eingeschränkt, wo nicht ganz ausgeschlossen ist. Aehnlicher Weise sind die Vereinigungen zu Ge-

sammt-Oberappellationsgerichten als solche Verbindungen zu Ausführung von Bundesgesetzen zu betrachten. Gegenstände, rücksichtlich deren eine Vereinigung völlig frei stände, würden z. B. die Marine, die Post, die Schifffahrtsangelegenheiten, die innern Verkehrsmittel, das Bank- und Papiercirculationswesen, die Rechtsgesetzgebung und andere mehr sein.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich denn nun auch vollständig der Charakter, welchen die Einigung haben konnte. Sie war nur möglich um theils den Uebergang zu einer Bundesstaatsverfassung auf dem Wege der allmälig zu erreichenden Uebereinstimmung aller Betheiligten zu fördern, theils aber und bis dahin, daß dieses Ziel erreicht würde, konnte sie dazu dienen die Bundesgesetze in Ausführung zu bringen, und hierin stand ihr ein um desto größerer Spielraum offen, je größer die Lücke war, welche die Aufhebung des Bundestags in die Verfassung gerissen hatte. Endlich konnte sie auf dem Wege der Verbindung manche andre nützliche Zwecke fördern. Mit diesem Resultate haben wir den Boden erreicht, auf welchem unter den vorliegenden Umständen allein gebaut werden konnte. Es war eine Verbindung zu schließen, welche im Stande war, erstlich die Hindernisse der Herstellung einer dauernden Verfassung Deutschlands

— mochten dieselben nun in der eingerissenen Anarchie, in dem übertriebenen Einheitsstreben oder in dem Widerstande einzelner Staaten liegen — zu überwinden, und welche zweitens für die Zwischenzeit im Stande war, das Nützliche und Nothwendige durch Vereinbarung zu fördern und dadurch jedenfalls dem Hauptzwecke der Einigung näher zu treten. Es fragt sich, ob das geschlossene Bündniß diesem Zwecke entspreche.

Es liegt am Tage, daß die Herstellung äußerer Ordnung in Deutschland die erste Aufgabe der Vereinigung werden mußte. In dem Augenblicke, wo der Aufruhr in Dresden so eben durch die Gewalt der Waffen besiegt war, wo er am Niederrhein noch drohte, wo die Pfalz (nicht ohne Verschulden der Centralgewalt) in offener Empörung war, wo in Baden ein unerhörter Abfall der Truppen den deutschen Namen beschimpft, wo man in Würtemberg, Darmstadt, Nassau, Kurhessen und Thüringen Aehnliches besorgte, konnte von einer Begründung deutscher Verfassung nur dann die Rede sein, wenn es gelungen war durch materielle Kraft Ordnung und Sicherheit herzustellen. Deshalb stellte das Bündniß

gleich der deutschen Bundesacte den Zweck der Erhaltung äußerer und innerer Sicherheit an seine Spitze, und bezeugte zugleich, daß die Bundeshülfe geleistet werden solle, theils durch Vermittelung von Streitigkeiten und Beförderung gütlichen oder rechtlichen Austrags, theils aber auch durch militairischen Schutz gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art. Hierin liegt der bestimmte Gegensatz gegen diejenige Entwickelung, welche der deutsche Bund im Widerspruch mit seiner wahren Bedeutung durch die Wiener Schlußacte und mehr noch durch die Beschlüsse vom 28. Juni 1832 erhalten hatte. Nach diesen kam es nur auf Unterdrückung der Bewegungen an, um die Gründe derselben bekümmerte man sich wenig, und begnügte sich nach Art. 27 der W. S. A. mit beruhigender Anzeige über die zur Befestigung der hergestellten Ordnung getroffenen Maßregeln und mit Kenntnißnahme von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen. Das Bündniß stellt das Recht voran und läßt seine Hülfe gegen unrechtmäßige Gewalt nur auf Prüfung und vergeblichen Ausgleichungsversuch folgen.

Das Bündniß legt deshalb Demjenigen, der Hülfe verlangt, vor Allem die Pflicht auf zu Rechte zu stehen. Damit setzt dasselbe einen uralten und durch innere Nothwendigkeit gebotenen Grundsatz jedes

Bundessystems wieder in sein Recht ein, das ihm nur durch eine einseitige Entwickelung des deutschen Bundes entzogen war. Im Systeme des deutschen Bundes an sich liegt diese Gleichgültigkeit gegen das Recht, dieses bloße Handhaben todter Ordnung keineswegs. Die frühern Entwürfe wollten nach dem durch den ewigen Landfrieden festgestellten Beispiele des deutschen Reichs entschieden zum Systeme des Reichs zurückkehren und demselben durch Begründung eines Bundesgerichts feste Gestalt und Wirksamkeit verleihen. Daß dieser Schlußstein weggelassen wurde, hatte seinen Grund in den übelverstandenen Souverainetätsideen vormaliger Rheinbundsstaaten, die wenigstens das Recht der Willkür aus jener traurigen Vernichtung deutschen Wesens mit hinüber nehmen zu müssen glaubten. Daß mit der Mangelhaftigkeit der Rechtsform zugleich der Gehalt des Rechts vernichtet werden sollte, lag nicht in der Absicht des Bundes; wenn es eine Folge davon gewesen ist, so mag man die Warnung nicht außer Acht lassen. Es wird aber eine solche Folge auch nicht als wesentliches Stück des deutschen Bundes und deren Beseitigung nicht als Verletzung desselben betrachtet werden können. Vielmehr ist die Gerechtigkeit selbst als nothwendiger Zweck des Bundes zu betrachten und jede

Anstalt zur Handhabung derselben als eine wohlberechtigte Ergänzung des Mangels.

Es ist die bevorzugte Eigenschaft jedweden Rechtsverfahrens, daß es politischen Rücksichten vollkommen fern bleiben kann und bleiben muß. Es kommt dabei nicht auf irgend einen Einfluß, auf irgend eine Berechnung der Kraft an; denn als etwas rein Geistiges ist es von menschlichen Zwecken und Plänen unabhängig. Daher kann denn auch das Stimmenverhältniß im Bunde, wie solches zu Ausgleichung der Kräfte und des Gewichts der Bundesglieder aufgestellt ist, in die Rechtsentscheidung auf keine Weise einwirken. Je reiner von solchen Rücksichten die Formen für den Rechtsspruch gebildet werden, um desto mehr veredeln sie den Bund selbst. Die Vollstreckung des Rechtsspruches wird dann allerdings das Geschäft des Bundes sein. Damit tritt die Sache wieder in das politische Gebiet und hier ist die Frage nach Mitteln und Kräften nicht zu umgehen. Hier wird also auch in geordnetem Zustande der Bund einwirken müssen. Allein diese Einwirkung wird auch hier nur dann nöthig werden, wenn derselbe von irgend einer Seite angerufen wird. So lange dies nicht geschieht, hat der Bund keine Veranlassung irgendwie zuzutreten. Der Rechtsspruch wird in vie-

len Fällen sich schon durch seine eigene geistige Kraft Geltung schaffen; hier dient er dem Bunde nur zur Erleichterung; und die Verhältnisse des Bundes werden durch solchen Rechtsgang ebensowenig gestört, als wenn überhaupt der Streit gar nicht entstanden wäre.

Sonach konnten die verbündeten Regierungen die Herstellung eines Rechtsverfahrens als ein ihrer Vereinbarung völlig freigegebenes Gebiet betrachten. Sie mußten aber diese Freiheit benutzen, weil selbst vom politischen Standpunkte des bloßen Nutzens aus gesehen, dieselbe als das dringendste Bedürfniß Deutschlands anerkannt werden muß. Unverkennbar herrscht in Deutschland allgemeines Mistrauen gegen die Regierungen vor. Dieses Mistrauen findet seinen Grund hauptsächlich darin, daß seit Errichtung der Bundesacte nicht wenige Zusicherungen unerfüllt geblieben oder mit halben Maßregeln eludirt sind. So lange dieses Mistrauen besteht, ist aber keine wahre Besserung der Zustände möglich und so sind die Mittel zu seiner Entfernung die erste Aufgabe der Staatskunst. Zu diesem Zwecke aber gibt es nur Ein völlig durchgreifendes Mittel, wenn nämlich die Regierungen es sich zur unabweichlichen Regel machen, keine Versprechungen zu geben, deren Ausführbarkeit nicht völlig klar vor ihnen liegt, und jedem gegebenen Ver-

sprechen, jedem einmal aufgestellten Grundsatze die vollste Wirkung zu schaffen; nicht Concessionen sich widerwillig, langsam und mühsam abdringen zu lassen, sodaß das Verdienst der Opposition, und der Regierung nur der Verdacht zufällt, daß sie ihre Pflicht widerwillig thue, sondern im Nothwendigen mit Bestimmtheit voranzuschreiten und so zu beweisen, daß Einsicht und Kraft bei ihr zunächst zu finden sei.

Ein solcher fester Gang wird aber durch nichts mehr gefördert als durch das ausgedehnteste Rechtsverfahren. Indem dieser den Regierungen jede Zusage als eine Zwangspflicht erscheinen läßt und daher nöthigt, die Möglichkeiten genau abzuwägen und nicht mit Worten zu spielen; indem dasselbe ferner den Zwang enthält, das gegebene Wort zu lösen: so läßt es auch die Grenzen der Macht viel schärfer hervortreten. Es hält dadurch die Regierung in fest bestimmten Bahnen, es schützt dieselbe gegen Verletzung Einzelner; es beseitigt aber auch jene thörichte Meinung von der Allmacht der Regierungen, der wir heutzutage in Deutschland so oft begegnen und die zur Folge hat, daß Jeder glaubt die Befriedigung seiner Selbstsucht von der Regierung verlangen zu können, während Keiner geneigt ist, Opfer zu bringen oder Mühe zu übernehmen.

Die Gerechtigkeit ist überall im Staatsleben das Nothwendigste. Man kann ihr niemals zu großen Spielraum und zu große Kraft geben. Allerdings ist in ihr das wahrhaft conservative Element des Staatslebens zu finden und so kann sie unserer nach Fortschritt hungernden Zeit mitunter lästig werden. Allein es ist ungleich besser irgend einmal das Zweckmäßige einige Jahre später zu erreichen und die Gerechtigkeit zu bewahren, als der Zweckmäßigkeit das Recht zum Opfer zu bringen und dadurch auch dem Besten die Gewähr seiner Dauer zu rauben. Der Glaube der Völker an die Allmacht der Regierungen ist das Verderben der Staaten. Es muß vor Allem wieder deutlich werden, daß über allem Staate und über aller Regierung eine höhere sittliche Macht steht, vor der sich Alle beugen. Damit aber dies geschehe, müssen die Regierungen sich selbst wieder dem sichtbaren Zügel des Gesetzes und des Gerichts unterwerfen, und sie müssen dies um so mehr, je kleiner ihr Wirkungskreis ist; denn während im größern Staate der Kreis des Allgemeinen, des für alle Wirksamen, sich sehr beschränkt, ist das kleinere Staatswesen nur zu oft in der Lage, daß individuelle und allgemeine Interessen zusammenfallen, und so der Blick getrübt wird. Hier muß auf die rechte Bahn zurückgelenkt werden.

Das Bundesschiedsgericht hat diese Aufgabe erfüllen sollen. Dasselbe widerstrebt dem Bunde nicht. Um aber nirgend ihr Recht zu überschreiten, haben die verbündeten Regierungen dem Gerichte, welchem sie die Bestimmung gaben, der Ausdruck dieser herrschenden Gedanken zu sein, nur den Charakter des Schiedsgerichts gegeben. Damit wird allerdings jener Ausdruck nur ein halber und schwacher, weil dem Schiedsgerichte kein Gerichtszwang beiwohnen kann, weil sein Spruch nur Den bindet, der sich ihm ein für allemal oder doch im einzelnen Falle unterworfen hat. Allein ein Gerichtssof, wie er Deutschlands Bedürfniß und seiner würdig wäre, kann nur durch die Gesetzgebung entstehen, während die Verbündeten nicht über ihre Autonomie hinausgehen durften. Haben sie das Rechte gethan, indem sie in diesem wichtigsten Punkte es nicht mit Principien und Versuchen bewenden ließen, sondern durch entschieden wirkende That das Zeugniß von dem gaben, was sie wollten: so wird bald genug das Schiedsgericht in ein Bundesgericht übergehen.

Diesen letzten Gedanken haben sie nicht schärfer bezeichnen können, als indem sie die Competenzbestimmungen (blos unter Weglassung dessen, was sich auf Verhältnisse bezieht, die zur Zeit noch mangeln oder

die zur Natur des Schiedsgerichts nicht passen) wörtlich aus dem Entwurfe der Reichsverfassung entnahmen. Jener Theil des Entwurfs ist unleugbar, wie er aus dem deutlichsten und unmittelbarsten Bedürfnisse entsprungen, so auch am vollständigsten und zweckmäßigsten bearbeitet. Indem die Regierungen denselben, soviel an ihnen ist, sofort ins Leben treten lassen, zeigen sie am deutlichsten was sie wollen und den Ernst, mit dem sie es wollen.

Die Form des Schiedsgerichts, die Zahl seiner Mitglieder ist bestimmt. Es war dies nöthig, um der Einrichtung annähernd den Charakter des Gerichtshofs sogleich zu geben, was nur durch ein festes, nicht zu kleines, aber auch nicht zu ausgedehntes Collegium erreicht werden kann. Sollte die Ausdehnung des Bündnisses oder die Menge der Geschäfte — bei längerer Dauer der Institution — Erweiterungen nothwendig machen, so ist das Mittel zur Hand. Einstweilen darf die Geschlossenheit als wesentlich betrachtet werden.

Minder abgeschlossen, ihrer Natur nach, ist die zweite organische Institution der Verbündeten, der Verwaltungsrath. Bei einer Verbindung, deren we-

sentliche Thätigkeit darauf gerichtet sein mußte, sich selbst zu erweitern, weil dadurch ihr Zweck und die davon abhängigen Geschäfte am besten gefördert wurden, konnte eine solche Einrichtung ebensowenig entbehrt, als von vorn herein an bestimmte Formen gebunden werden. Denn diese Formen mußten wesentlich von dem Umfange des Bündnisses abhängig sein. Wiederum kommt es bei jenem Geschäfte, die Erweiterung in geregelten Gang zu bringen und auf feste Bestimmungen zurückzuführen, auf ein Verhältniß völlig freien Vertrags an, und wenn die zuerst Zusammengetretenen allerdings die Grundzüge dieses Vertrags selbständig festgestellt haben, und von diesen nicht abgehen können: so liegt doch am Tage, daß innerhalb dieser Grundzüge mancherlei weiter zu ordnen sei. Eine absolute Gleichheit der Verbündeten liegt in dem Vertrage nicht und hat in demselben nicht liegen können. Wo es so wesentlich auf die zu entwickelnde Kraft ankommt, wird derjenige Staat, der zu einer solchen Entwickelung die Mittel in sich hat, nothwendig voranstehen müssen. Hannover hat sich nun selbst behaupten können; es würde vielleicht ungeachtet des dänischen Kriegs und ohne diesen gewiß im Stande sein, auch nach Außen zu wirken. Sachsen hat preußischer Hülfe bedurft. Entschiedene

Kraft, wirksam zu handeln, ist bei Preußen zu finden. Es ist daher uatürlich, daß man dem Staate, der ausführen und handeln soll, die Führung der Geschäfte übergebe. Eben so deutlich aber ist es auch, daß man einem kleinen, an sich kraftlosen und vielleicht gar in sich zerrütteten Staate nicht gleiche Befugnisse in der Lenkung der Geschäfte geben kann, wie einem solchen, der Kraft hat, auch nach Außen zu wirken. Wo es auf Recht ankommt, da müssen Alle gleich sein; wo von Kraft die Rede, ist der Anspruch auf Gleichheit lächerlich.

Es wird vielleicht zu Erleichterung der Geschäftsführung rathsam erscheinen, die Zahl der Stimmen im Verwaltungsrathe auf eine geringere zu reduciren, indem man Gesammtstimmen für mehre Regierungen eintreten läßt. Es können die Kreise verschieden gebildet werden. Zweckmäßig wird man den Verfassungsentwurf für das Fürstencollegium hier zum Grunde legen. Man kann dabei den Versuch machen, ob auf diese Weise die Geschäfte zu führen, ob und welche Einigungen unter den Mitgliedern des Fürstencollegii innerhalb der einzelnen Kreise zu treffen sind. Man mag namentlich den Versuch machen, die Grenzscheidung zwischen der executiven und legislativen Gewalt, auf welcher nach dem Verfassungsent-

wurfe die ganze Vertheilung der Gewalten zwischen dem Reichsvorstande und dem Fürstencollegio beruht, auf bestimmte praktische Normen zurückzuführen. Gelingt es hier, diese Formen festzustellen und ihre Ausführbarkeit praktisch an den Tag zu legen, so ist damit ein Bedeutendes für die weitere Entwickelung der Verfassung gewonnen. Sollte sich dagegen das Gegentheil ergeben, so würden wir auch das für einen entschiedenen Vortheil achten. Staatsformen lassen sich nach reiner Theorie niemals bemessen, sondern erhalten erst durch Erfahrung und Uebung ihre feste Gestalt, und kein Gewinn ist wol größer zu achten, als wenn die Erfahrung gemacht werden kann, ehe eine solche neue Form ein durch das Gesetz geheiligtes Dasein erhält. Jede Abänderung der Verfassungsform ist ein Uebel und ein um so größeres, je höher diese Formen stehen. Um so höher ist aber auch der Gewinn anzuschlagen, wenn es gelingt, an der Hand der Erfahrung jenem Uebel zu entgehen.

Die Dehnbarkeit, welche den Formen des Verwaltungsraths gegeben ist, macht in der That eine Polemik über denselben zur Zeit unmöglich. Doch sind gegen den ganzen Gedanken Einwürfe gemacht,

welche am meisten die Functionen des Verwaltungs-raths treffen. Zuerst hat man in dem Bündnisse einen Versuch entdecken wollen, die Centralgewalt zu beseitigen, und darin nicht nur eine Feindseligkeit gegen die Werke der Frankfurter Versammlung, sondern insbesondere auch gegen Oesterreich und gegen Baiern finden wollen. Es ist allerdings richtig, daß von beiden Staaten zu verschiedenen Zeitpunkten Vorschläge wegen Umgestaltung der Centralgewalt gemacht waren, bei denen die Form der Trias (Oesterreich, Preußen und eine dritte gemeinschaftlich von Baiern und andern zu ernennende Stimme) zum Grunde gelegt war. Eben so unverkennbar ist aber auch, daß diese Vorschläge im Mai d. Jahres zu nichts führen konnten. War denn ohne Einverständniß, wenigstens aller Regierungen, an die Begründung einer Centralgewalt zu denken, war ein solches Einverständniß möglich, zu einer Zeit, wo fast alle Regierungen sich der Reichsverfassung unterworfen hatten und theils von ihren Volksvereinen in völliger Knechtschaft gehalten wurden? Selbst jetzt, nachdem das Bündniß den Boden so sehr aufgeräumt, sind noch einzelne Regierungen außer Stande, jenen chimärischen Standpunkt der Reichsverfassung zu verlassen. Damals würde die Begründung einer neuen Centralgewalt nichts haben

sein können, als ein Versuch der mächtigern Regierungen die mindermächtigen alles Rechts der Mitwirkung zu berauben. Dieser Versuch wäre gleichbedeutend gewesen mit gewaltsamer Vernichtung der damals noch aufrecht stehenden Nationalversammlung, die ja die Begründung der Centralgewalt sich zunächst zuschrieb; gemeinsame Gefahr würde die anerkennenden Regierungen und diese Versammlung zu gemeinsamer Thätigkeit gedrängt haben, und keine Maßregel besser geeignet gewesen sein, die Revolution zu fördern. — Exempla docent.

Dagegen hat das Bündniß, indem es Kraft zeigte, so weit das Recht ging, die Ruhe hergestellt.

Die Wahrheit aber ist, daß das Bündniß mit der Centralgewalt gar nichts gemein hat. Weshalb dasselbe neben dieser nothwendig war, ist oben gezeigt. Eben darin liegt die Widerlegung des Vorwurfs, daß das Bündniß einseitig und widerrechtlich die Centralgewalt beseitige. Beide können sehr wohl neben einander bestehen, ja beide sind nothwendig neben einander, so lange noch ein Theil Deutschlands dem Bündnisse fern bleibt. Gehen die Centralgewalt und der Verwaltungsrath Hand in Hand, so wird der ersteren nie die Kraft mangeln, Ruhe und Sicherheit in Deutschland zu handhaben und der letztere nie in

der Gefahr sich befinden, das Nothwendige ohne genügende Rechtsform thun zu müssen. In dieser Vereinigung wird die Kraft beider liegen, und durch diese Vereinigung von Kraft und Recht wird zur Herstellung geordneter Zustände mehr gewirkt werden, als durch eine neue Centralgewalt, die jetzt möglich sein mag, die aber diese Möglichkeit wahrlich Niemand verdankt, als dem entschlossenen Gange, mit dem die verbündeten Regierungen ihren Weg verfolgt haben.

Man wirft aber dem Bündnisse vor, es bedränge die Einzelnen, es erzwinge den Eintritt, indem es die bundesmäßige Hülfe Allen weigere, die dem Bündnisse nicht beitreten. Diesem Vorwurfe widersprechen die offenen Thatsachen. Ist denn in der Pfalz keine Bundeshülfe geleistet, oder ist Baiern bereits beigetreten? In der That, jene Beschuldigung ist nichts als miswollende, leere Verläumdung. Mag ein Einzelner solche Ansichten gehegt oder ausgesprochen haben, die Acten des Bündnisses sind völlig rein davon; die verbündeten Regierungen können den Beweis ruhig erwarten. — Sie hätten wol Recht gehabt, jene Bedingung zu stellen, denn ihre Verpflichtungen gegen die Mitverbündeten reichen viel weiter als die Hülfe,

die ein Bundesglied dem andern nach dem Beschlusse vom 30. October 1830 zu leisten hat. Diese Verpflichtung geht nur soweit, als die Kräfte des requirirten Bundesstaats ausreichen, „soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und Compromittirung seiner Truppen geschehen kann." Sie setzt einen Bundesbeschluß voraus, welcher außerordentliche Bereithaltung der Contingente verfügt. Niemals kann derselbe so weit gehen, daß Preußen genöthigt wäre, wie es gethan, seine ganze Streitmacht mobil zu machen. Dieser Entschluß aber ist es in der That, der jenes große Gewicht in die Wagschale geworfen hat.

Sollten nun gegen solche Anstrengungen, welche die Verbündeten sich selbst auflegen, diese nicht verlangen können, daß Der, welcher ihre Hülfe fordert, das Gleiche thun, daß er sich aber vor Allem dem Rechte unterwerfe und ehrlich die Freiheit Deutschlands fördern wolle? Wir glauben, das sei weder zu viel verlangt, noch sei es tadelnswerth. Eben darin unterscheidet sich freilich ihr Bündniß von dem alten Bunde, daß es den nothwendigen Fortschritt will und Jedermann sein Recht sichert, nicht blos Gewalt und Polizei im Großen übt. Diesen Unterschied ihres Bündnisses aber dürfen sie offen bekennen

gegen Jeden. Sie dürfen erwarten, ob Jemand den Muth hat, ihnen das Recht zu dieser Forderung abzustreiten, und Bundeshülfe zu fordern für unrechtliche Gewalt, oder zur Herstellung blos der alten Sünden. Wir hoffen, daß in einem solchen Falle die verbündeten Regierungen zwar ihrer Bundespflicht nicht untreu werden würden, allein wir hoffen auch, daß sie diese nicht anders leisten würden, als in den engsten Grenzen, welche die Bundesverträge vorschreiben. Dann möge Deutschland richten!

Aber hinter diesen halbehrlichen Beschuldigungen lauert noch eine andere, vielleicht ehrlichere, die: es sei darauf abgesehen, Deutschland unter preußische Herrschaft zu bringen; ja die Regierungen von Sachsen und Hannover und wer sonst beitrete, seien bereits mediatisirt. Solche Reden werden leicht und gedankenlos umhergetragen, um so bereitwilliger, je geneigter man zu sein pflegt, Argwohn und Miswollen zu hegen und zu verbreiten. Interessant aber wäre es, wenn sich die Quelle bis dahin verfolgen ließe, wo wirkliche Mediatisirungspläne (gleich dem obigen Project einer neuen Centralgewalt ohne Zustimmung Aller) auftauchen und wenn so der Ursprung

nicht in dem Eifer für Unabhängigkeit der Andern, sondern vielleicht im Neide oder im Verdrusse wegen Vereitelung eigenen Gelüstens zu suchen wäre.

Das Wahre an der Sache ist, daß Preußen in diesem Bündnisse der Mächtigere ist und immer sein wird, so lange Oesterreich nicht beitritt. Diese Thatsache, so unangenehm sie Manchem sein mag, ist einmal vorhanden, es hilft so wenig sie abzuleugnen als ihr Gewicht zu verkennen. Ueberall hat der Stärkere das Uebergewicht. Die Aufgabe des Staats aber ist es, dieses Uebergewicht zu binden durch das Recht. Das ist hier geschehen und hier zeigt sich vor Allem die segensreiche Wirkung jenes Hauptgrundsatzes, den Bund nur auf das Recht zu bauen. Wo gleiche Rechte anerkannt werden, wo der Grundsatz des Deutschen Bundes: innere und äußere Sicherheit und Unverletzlichkeit obenan steht und ein Bundesgericht bestellt ist, um jeden Eingriff in das Recht zu rügen, da ist die Drohung mit Mediatisiren ein leeres Wort.

Ein großer Theil jenes Geschreies vom Mediatisiren beruht auf bloßem Misverständniß des Geschäfts. Man redet davon, die Verbündeten haben sich der Militairgewalt Preußens unterworfen, haben diesem das Recht des Kriegs und des Friedens, der Bündnisse und Verträge übergeben. Man übersieht

dabei, daß alle militairischen Maßregeln besonderer Verabredung vorbehalten sind und Preußen nur das (beschränkte) Recht des Oberfeldherrn hat, und verkennt, daß das Recht des Kriegs und Friedens in der That nur dem Deutschen Bunde zusteht und daß man Verträge und Allianzen nicht schließt ohne Vollmacht und Ratification. Man verkennt überhaupt, daß hier von einem völkerrechtlichen Vertrage, nicht von einer Bundesverfassung, die Rede ist.

Noch leerer aber wird jene Verdächtigung, wenn erwogen wird, daß der ganze Bund nur auf ein Jahr bindend ist. Zeigt sich dann Gefahr, ist der Drang der Zeit vorüber, ist eine bessere Verfassung gefunden, so steht nichts im Wege, alle Verbindlichkeit friedlich aufzuheben, oder solche in verbesserter Form fortdauern zu lassen. Dabei ist keine Mediatisirung denkbar. In einem Bundesverhältnisse, das auf lange oder ewige Dauer geschlossen ist, das auf Interessen beruht, und nicht auf gleichem Rechte, da kann das Uebergewicht der Macht, die Hegemonie, sehr leicht zum Uebergewicht des Rechts, zur Oberherrschaft führen. Hier ist diese Furcht grundlos.

Vielleicht gilt aber diese Furcht ungleich weniger dem Bündnisse als dem Verfassungsentwurfe, welcher zwar mit demselben verbunden, aber wesentlich von ihm verschieden ist. Man hat beide, — so bestimmt sie sich auch unterscheiden — bereitwilligst verwechselt und so wird auch darüber hier mit einigen Worten zu reden sein.

Es ist oben angedeutet, wie in den Verfassungsverhandlungen die Veranlassung zu dem Bündnisse lag. Hätten auch die Ereignisse die Herstellung rechtlicher Ordnung als nächsten Zweck vorangestellt, so blieb darum jenes Bedürfniß nicht minder entschieden bestehen. Dem Drange im Volke, den Beschlüssen von Frankfurt, dem seit einem Jahre wiederholten Vorwurfe: „die Regierungen thuen nichts, die Regierungen können sich nicht einigen!" gegenüber, mußte ein Schritt geschehen, der ein festes Ziel zeigte, und den Weg andeutete. Die verbündeten Regierungen aber fanden die Nothwendigkeit dieses Schritts nicht allein in den äußern Umständen, sondern auch in den eigenen Ueberzeugungen. Dieselbe Erkenntniß, welche es ihnen zur Nothwendigkeit gemacht hatte, ein Bundesgericht aufzurichten, gab auch die Nothwendigkeit des Bundesrechts.

Die Fehler der Politik des Deutschen Bundes

von 1815 bis 1848 sind oben flüchtig angedeutet; wenn wir hier nochmals darauf zurückkommen, so ist es nicht die Meinung, als ob alle Uebel unserer heutigen Verhältnisse aus Staatsfehlern herzuleiten wären. Leider liegen dieselben tiefer, in Gründen sittlicher Natur. Aber wo Staatsfehler begangen und von übeln Einfluß gewesen sind, da soll man dieselben auch nicht verkennen oder verdecken und wir dürfen nicht leugnen, daß ein großer Theil der sittlichen Verwilderung, die wir beklagen, den Fehlern des Deutschen Bundes und den deutschen Regierungen zur Last falle.

Es war nothwendige Bedingung des Bundes, daß ein festes Bundesrecht begründet werde, und zwar ein solches, das nicht allein die Rechte der Bundesglieder gegeneinander, sondern namentlich auch die Rechte der Unterthanen gegen die Fürsten feststellt. Das alte Reich hatte ein solches Rechtssystem, wenn auch ein verworrenes und verdunkeltes, besessen. Der Rheinbund, und vor Allem der Misverstand über die Bedeutung der Souverainetät, welche er mit sich führte, hatte in den Rheinbundstaaten Alles aufgelöst. Auf ein solches Bundesrecht arbeiteten auch die frühern Entwürfe der Bundesverfassung hin. Allein der Widerspruch, an dem die Sache scheiterte, beruhend

auf der durch die Verträge von Ried und Fulda den Königen von Baiern und Würtemberg zugesicherten, von Baden auf den Grund des Frankfurter Vertrags in Anspruch genommenen Souverainetät, hinderte das Nothwendigste. Je mehr dieser Widerspruch gesetzliche Lösung verlangt hätte, um so verderblicher war das Stillschweigen. Das Bundesgericht hätte vielleicht noch die Nothwendigkeit herbeigeführt, das Recht zu bestimmen, allein auch das scheiterte.

Das eigentliche Bundesrecht wurde nun in der Bundesacte sehr mangelhaft entwickelt, von den Bestimmungen über die Landesrechte kaum einige leise Andeutungen aufgenommen. Eine landständische Verfassung sollte stattfinden; das war am Ende Alles. Aber an diese möglichst inhaltlose Bestimmung (wollte man sie doch auf dem Wiener Congresse von 1820 als eine bloße Gestattung der Landstände deuteln) knüpfte sich die widersprechendste Entwickelung, während Preußen zögerte, Oesterreich mit Postulatenlandtagen die Sache abmachte, im mittlern und nördlichen Deutschland die alten Stände mit einigen Modificationen und Willkürlichkeiten hergestellt wurden, ergriffen Baiern, Baden, Würtemberg und bald auch Darmstadt die Gelegenheit, ihrer Souverainetät eine Stütze durch Herstellung von constitutionellen Staats-

formen zu geben. Damit war die Reichseinheit Deutschlands durchaus gebrochen. Durch große Thätigkeit der Gesetzgebung trieb man in dieser Bahn noch weiter fort. Dann wurde durch selbständiges Grenzzollsystem fast jedes Staats das Einzelstaatswesen auf solche Spitze getrieben, daß dasselbe nothwendig scheitern mußte.

Aber jene freiheitlichen Verfassungen waren nicht gegeben um wahre Freiheit zu begründen, sondern zu andern Zwecken; so wurden sie ihren Schöpfern selbst bald unangenehm und um so lieber ging man auf die beschränkende Richtung ein, die der Bundestag nun nahm. Dieser vermochte den ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesacte über Abschaffung der Nachsteuer, über Gleichheit der Confessionen kaum die schwächste, dem Art. 19 gar keine Ausführung zu sichern. Dagegen arbeitete er bereitwilligst daran die Freiheitsrechte zu schmälern; die Presse wurde in Fesseln gelegt, die Universitäten beeinträchtigt, die Verirrungen der Jugend zum Gegenstande einer durch ihre Erfolglosigkeit doppelt verhaßten Untersuchung gemacht. Das Verderblichste aber war, daß die Wiener Schlußacte auf jede Entwickelung des Rechts verzichtete und den Bund lediglich zum Vertreter des nackten Factums herabwürdigte. Das war augenblicklich

angenehm. Es garantirte den souverainen Rheinbundsstaaten eben ihr Mittel, die vereinzelte Existenz ihrer Staaten zu heben, den großen Staaten die Möglichkeit, mit halben Maßregeln sich abzufinden. Der Bund aber gerieth fortan beim ganzen Volke in tiefste Misachtung — welche durch die Verheimlichung seiner Verhandlungen 1823 noch tiefer sank — und alles politische Interesse wurde von der Verfassungsform deutscher Einheit ab und lediglich den Verfassungen der Einzelstaaten zugewendet. Welchen Schaden die nothwendige Feindseligkeit der Universitäten und der Presse gegen den Bund gebracht hat, dies ist in dieser Zeit wol klar geworden.

Selbst das unleugbare Verdienst des Bundes verdarb nun die Verhältnisse. Dies Verdienst bestand in Vermehrung und Erhaltung der Wehrhaftigkeit Deutschlands. Dadurch wurde aber der Haupttheil des Budgets, die Militairausgabe, der Bewilligung der Landstände entzogen und somit doppelt verhaßt. Es ist eine uralte, kurzsichtige Politik der deutschen Stände, stets an den Kriegsausgaben zu kürzen. Daß dieser Politik der verhaßte oder verachtete Bund entgegentrat, machte den Kampf gegen diesen um so populärer. Diese Zustände blieben aber noch haltbar bis zum Jahre 1830. Die Ständeversammlungen

mit Oeffentlichkeit und constitutionellem Schnitt bestanden nur in den vier süddeutschen Staaten. Man hatte hier durch seltnere Zusammenkünfte gesorgt, daß die Sache nur mangelhaft in das Staatsleben übergehen konnte und überhaupt seit 1819 die Kraft wesentlich abgeschwächt.

Als aber das Jahr 1831 den Kreis der ständischen Verfassungen mit Oeffentlichkeit und constitutioneller Form auch über Sachsen, Kurhessen und Hannover ausbreitete und die Verhandlungen in den südlichen Staaten belebte und erbitterte, nahm Alles einen andern Charakter an. Jetzt empfand man den Mangel des Bundesrechts, allein die Maßregeln, die man ergriff, waren wiederum völlig ungeeignet, dem Bedürfnisse abzuhelfen. Durch die Beschlüsse von 1832 wurde der Charakter der bloßen Polizeianstalt noch schärfer ausgeprägt und dem Bunde nun ganz entschieden die Bestimmung gegeben, nicht als selbständiges Mittel zur Hebung des Staats- und Volkslebens, sondern als Hemmung der landständischen Rechte und Freiheiten zu dienen. Die Wiener Conferenz vom Jahre 1834 streifte ihrerseits ebenfalls zwar das Bedürfniß, aber in der unangemessensten Weise, indem sie ein Bundesschiedsgericht schuf, das nur eine bloße Illusion sein konnte, und indem sie ein heiliges Bun-

desrecht neben, ja über das öffentliche Landesrecht zu setzen versuchte, welches ebenfalls nur gegen, nicht aber für die Völker galt, wie die hannoversche Sache es zeigte. Der Kampf um das Militairwesen wurde nun noch erbitterter und populärer, zumal der Bund die Rechte Deutschlands gegen Belgien so schwach wahrte, die Existenz eines Bundesrechts aber durch die Ereignisse von 1837—1840 schlechthin unmöglich gemacht. Nur die Rechte der Mediatisirten, den Unterthanen gegenüber, fanden beim Bunde, statt weiser Auflösung des Unpassenden, einen übel berechneten und in seinen letzten Wirkungen vollends verderblichen Schutz.

Es würde jedenfalls eine große Umsicht in der Leitung der Bundesgeschäfte nöthig gewesen sein, wenn diese den auf populairen Formen gegründeten Landesversammlungen gegenüber sich in der Meinung hätten behaupten sollen, dafür geschah nun nichts; das ganze politische Interesse wurde also den Landesversammlungen zugewendet und dadurch eine durchaus einseitige politische Richtung in der Nation gefördert. Schon Johannes Müller hat angedeutet, wie nur die Beschäftigung mit dem Auswärtigen den politischen Geist

auf seiner Höhe halte, die bloße Beschäftigung mit dem Innern sich in kleinliche und feindselige Reibung verliere. So ist denn auch in Deutschland der Streit gegen die Regierung und theils gegen die Grundbedingungen bürgerlicher Ordnung, sowie gegen die Wehrkraft des Landes, der traurige Streit endlich von Adelshochmuth, Bürgerneid und Bauernplumpheit, um die Worte des Freiherrn von Stein zu gebrauchen, populär geworden. Es ist eine Einbildung von politischer Einsicht und Bildung entstanden, während die Erfahrung des letzten Jahres nur zu traurige Beweise vom Gegentheile geliefert hat. Es ist aber auch der Zwiespalt zwischen Landesverfassung und Bundesverfassung zu so schreiendem Bruche geführt, daß eine längere Dauer dieses Verhältnisses ganz unmöglich geworden ist.

1831 lag dieser Bruch auch schon vor, aber minder scharf, und damals schien der Zwiespalt sich lediglich zu Gunsten der Spaltung Deutschlands entwickeln zu wollen. Die badischen Stände, die damals mit Welcker und Rotteck an der Spitze als Vordermänner der deutschen Ständepolitik betrachtet wurden, gingen ganz in diesem Sinne vor. Das Preßgesetz, welches sich vom Bundesrechte ganz lossagte, war der Höhenpunkt. Das nothwendige Mislingen dieser

Versuche, der Zwang, den man nun durch den Bund den Landesverfassungen auflegte; dann auch die große Entwickelung der innern Einheit und des innern Verkehrs von Deutschland, durch Zolleinigung, durch verbesserte Straßen, Posten, Eisenbahnen, die Reiselust, die Wandergesellschaften, Liederfeste u. s. w., in denen man den Hauptzweck, das Amusement, noch mit einigen nebelhaften Träumen von deutscher Einheit würzte — das Alles hat dahin gewirkt, bei der Bewegung dieses Jahres dem Streben zu Einheit das Uebergewicht zu geben, aber leider auch dasselbe zu verwirren. Denn die bestimmte, derb reale Seite der Politik, welche das eigentlich lenkende und entscheidende Moment sein sollte, war höchstens in Bezug auf die einzelnen Staaten und Länder entwickelt und wurde bei der unvermeidlichen Einseitigkeit und Mangelhaftigkeit dieser Entwickelung wenig geachtet. Zu einer allgemeinen deutschen Politik aber fehlte der Mehrzahl alle und jede positive Grundlage. Man trieb sich mit den nebelhaftesten Phantasmen umher; man betrachtete die Einheit Deutschlands und eine constituirende Reichsversammlung etwa wie eine Lustbarkeit, eine große Liedertafel, nicht als eine Quelle schwerer Arbeit und großer Opfer, wie denn „vor die Tugend die Götter den Schweiß gestellt haben." —

Und wenn man endlich versuchte, diese Traumgestalten auf wahrhaft politische Gedanken, auf die wirklichen Erscheinungen des Lebens zurückzuführen, so waren das wieder die politischen Begriffe von Baden, Darmstadt, Nassau, Weimar, Schleswig-Holstein; oder, wenn's hoch kam, von Würtemberg und Sachsen, auf die man unwillkürlich beschränkt war; nicht die politischen Begriffe Deutschlands. Niemals hat sich der Mangel öffentlichen politischen Lebens in den Großstaaten Deutschlands, in Oesterreich und Preußen, so schwer gerächt; hier hätte sich ein weiterer Gesichtskreis bilden können, aber hier waren 30 Jahre verloren.

So hat denn so viel wol Allen klar werden müssen, daß eine ganz verschiedene Entwickelung des Rechtszustandes in Deutschland unentbehrlich sei. Auch das wird kein umsichtiger Mann leugnen können, daß die Möglichkeit einer solchen bessern Entwickelung im gegenwärtigen Augenblicke eine ganz andere Verfassung verlange als die alte Bundesverfassung. Hätte man 1815 ein Bundesgericht, nebst den davon unzertrennlichen Grundzügen des Bundes- und Landesrechts, geschaffen und durchgeführt, so war eine Möglichkeit

denkbar, auf dem Wege des Bundestags auch ohne Volksvertretung am Bunde das Nothwendige zu schaffen. Jetzt ist dies unmöglich, Volksvertretung unentbehrlich geworden; das muß anerkannt werden. Hätte man dies Anerkenntniß in ruhiger Zeit gegeben, so würde der einfachste Weg, die Vereinigung landständischer Ausschüsse, ohne Zweifel das Beste gewesen sein. Auf diese Weise hätte man das Bundesrecht, das zum unbedingten Bedürfnisse geworden war, auf dem Wege des realen, praktischen Bedürfnisses, auf dem wahrhaft politischen Wege befriedigen können. Allein im Mai 1849 lag die Sache so einfach nicht mehr. Die Regierungen hatten im April 1848 bereits jene constituirende Versammlung aus unmittelbarer Volkswahl zugestanden; ihre eigenen Organe, der Bundestag und die 17 Vertrauensmänner, hatten diesen Weg gänzlich verlassen und einen rein idealen Verfassungsweg aufgestellt. Jene Versammlung hatte Ein Jahr lang die Geschicke Deutschlands in der Hand gehabt, hatte auf die Grundlage jenes von den Regierungen ausgegangenen — wenn auch nicht von ihnen anerkannten — Entwurfs gebaut. Um diese Grundgedanken hatten sich alle Verhandlungen, alle Erwartungen Deutschlands gedreht. Die Verfassung war fast in einem Viertel Deutsch-

lands auch von den Regierungen anerkannt. Wollte man jetzt nicht die Gedanken gänzlich verwirren, so mußte von Seiten der Regierungen eine bestimmte Erklärung über diesen Plan abgegeben, es mußten die Grenzen und Bedingungen des Zulässigen genau bezeichnet und so die nur zu weit in Ungewißheit und Schwanken verirrte Verhandlung auf ein fest begrenztes Gebiet zurückgeführt werden. Das allein war der Weg der Vereinigung, der Versöhnung, der eingeschlagen werden mußte. Auf diesem Wege allein konnte die Ehre der anerkennenden Regierungen noch geschont werden. Jede neue Proposition, welche von dieser Grundlage abwich, mußte neue Verhandlung und Ungewißheit, neuen Zweifel und Argwohn hervorrufen.

Ging man also davon aus, daß die Begründung eines entwickelten Bundesrechts, und zu diesem Ende die Feststellung einer mehr ausgebildeten Bundesverfassung nöthig sei, so war man immer auf eine Verbesserung jener Arbeit angewiesen. Es konnte die Frage sein, wie weit hier zu gehen, welche Bestimmungen zu acceptiren oder zu verwerfen, welche neuen Bedingungen hinzuzufügen seien; allein an dem allgemeinen Plane mußte man festhalten.

Eine Hauptfrage blieb immer die, ob es rathsam sei, die Volksvertretung auf unmittelbare Wahlen zu

begründen, oder ob man dieselbe nur aus den Ständeversammlungen der einzelnen Länder wolle hervorgehen lassen. Der letztere, offenbar der einfachere Weg, hatte Manches für sich; namentlich würde auf diesem Wege die größte praktische Schwierigkeit der Sache, die Herstellung der Uebereinstimmung zwischen der Verfassung und Regierung des Ganzen und der einzelnen Länder wesentlich erleichtert sein. Auf der andern Seite hatten die unmittelbaren Wahlen die Meinung für sich und die Herstellung einer lediglich aus ständischen Deputirten bestehenden Volksvertretung würde ganz andere Formen der Bundesregierung vorausgesetzt haben, als dies bei einem Zweikammersystem der Fall sein konnte. Es hätte also der Plan der Frankfurter Versammlung viel entschiedener verlassen werden müssen, als dies auf den ersten Blick der Fall sein möchte. Die Entscheidung dieses Zweifels zu Gunsten des Entwurfs ist zum großen Theile dadurch herbeigeführt worden, daß Preußen sich in seiner Note vom 28. April für ein Volkshaus erklärte. Eine solche öffentliche Zusicherung war ohne die evidentesten, überwiegendsten Gründe nicht zurückzunehmen. Gründe dieser Art konnten aber bei der Zweifelhaftigkeit der Frage selbst nicht vorliegen. So ist nicht zu leugnen, daß durch jene Aeußerung Preußens allerdings die

Hauptfrage vorab entschieden und damit ein um desto bedeutenderer Schritt gethan war, als Oesterreich sich bis dahin mit Bestimmtheit gegen die Errichtung eines Volkshauses erklärt hatte. Allein betrachten wir die Lage der Dinge, wie sie damals war, erwägen wir die entschiedenen Schritte, die selbst Baiern damals und später gethan, um Oesterreich zur Aenderung seiner Ansicht zu bewegen, erwägen wir die Stellung der die Reichsverfassung annehmenden Regierungen und Deutschlands überhaupt, so ist in der That der Einfluß, den Preußen hier geübt haben mag, geringer anzuschlagen.

Man hat dieses Verfahren als eine Nachgiebigkeit gegen die Revolution bezeichnet, und darin liegt ein wahrer Gedanke. Leider ist es nicht zu leugnen, daß die deutschen Regierungen seit dem März vorigen Jahres der Revolution Manches — und oft viel zu viel — zugestanden haben, was sie der Vernunft dreißig Jahre geweigert, was sie besser zu thun versäumt hatten. Man kann diesen Gang der Dinge beklagen, aber dem Nothwendigen einen Vorwurf zu machen, weil es eine Nachgiebigkeit gegen die Revolution enthalte, das ist thöricht, thöricht am meisten von Solchen, die nicht etwa behaupten, es könne unbedingt beim Alten bleiben oder auf das Alte zurückgegangen

werden, sondern die nur etwa einen andern Vorschlag machen, der denn auch seinerseits nichts ist, als eine Nachgiebigkeit gegen die Revolution, nur eine anders gewandte.

Wenden wir uns aber zu dem Entwurfe und zu den Modificationen, die derselbe im Vergleiche gegen die Frankfurter Beschlüsse enthält, selbst, so hat derselbe wesentlich die Bedeutung, der Revolution einerseits und der sinnlosen Reaction andererseits in den Weg zu treten. Die Revolution kündigte sich in den Frankfurter Beschlüssen im doppelten Sinne an, theils als Versuch, alle festen Zustände im Sinne der neuesten demokratischen Ideen aufzulösen, theils als Versuch, die Existenz der deutschen Staaten zu vernichten und eine einheitliche Monarchie an die Stelle zu setzen. Beide Richtungen hatten sich gegenseitig die Hände geboten. Die Reaction tritt ihrem ganzen Charakter nach nicht positiv hervor. Sie kann sich begnügen, nichts zu thun und abzuwarten. Geht dann der ungünstige Moment vorüber und treten andere Stimmungen ein, so kann man ohne Weiteres in den alten Besitz wieder eintreten. Es kann diese Richtung aber auch in der Form sich bethätigen, daß mit gro=

ßer Bewegung unhaltbare und unausführbare Projecte auf die Bahn gebracht werden. Daran verschwendet man dann die Zeit und der Erfolg ist derselbe.

Dieser letztern Richtung, in welcher der beiden Formen sie auch auftrete, genügt es, einen ernstlich gemeinten und ausführbaren Gedanken entgegenzustellen. Während dort das Negative der Charakter der falschen Richtung ist, mag es sich nun in monarchische, demokratische, unitarische oder particularistische Formen hüllen, oder in dem bloßen Mangel jeder bestimmten Form sich ankündigen, so mag auch nur in dem wahrhaft Positiven die Abwehr gefunden werden, gleichgültig, welchen Charakter dieses Positive trage. Dagegen verlangt der Kampf gegen das revolutionaire Element ein tieferes Eingehen in das Wesen der Dinge.

An sich ist der Charakter der revolutionairen Bewegungen unserer Zeit darin zu suchen, daß alles Festgestaltete aufgelöst werden soll, ohne eine andere bestimmte Gestaltung an die Stelle zu setzen. Dieses Streben, das Staatsleben auf bloße Begriffe, und zwar auf die allerallgemeinsten Begriffe, zurückzuführen, ist an und für sich durchaus an keine Staatsform gebunden. Wir haben dasselbe an despotischen Regierungen gepriesen, wir haben es in der Form der

constitutionellen Monarchie als Liberalismus vergöttert und bekämpft gesehen. Wenn es jetzt in der Form der socialen Republik seiner höchsten Spitze zustrebt, so ist dennoch diese Form gar nichts Wesentliches. Sie ist nur ein Durchgangspunkt. Das Wesentliche ist jenes Streben nach Begriffen ohne bestimmte Form, wie die Worte: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit sie darbieten. An sich haben diese, sowie alle solche Begriffe, keine politische Wahrheit, weil sie der Begrenzung nothwendig bedürfen, diese aber durchaus nicht in sich selbst finden. Denn Freiheit ohne Gesetz und Ordnung ist nur das Recht des Stärkern, also die wahre Unfreiheit. Gleichheit ist ein Widerspruch gegen die Natur, die eben den Einen stärker als den Andern schafft. Brüderlichkeit kann nie aus der Freiheit aller Begierden und Gelüste, die vielmehr zur Selbstsucht und zum Streite führen, oder aus dem Anspruche auf eine nicht existirende Gleichheit hervorgehen, sondern nur aus der höchsten Sittlichkeit, die nicht in der menschlichen Natur, sondern im göttlichen Gebote ihren Grund findet und die jene Freiheit in der That in die engsten Grenzen einschließt. — In dieser Unwahrheit jener Begriffe liegt aber auch der Grund, weshalb jedes Staatsleben, das auf dergleichen gebaut wird, zu Grunde gehen muß. Die Men=

schen, die nach jenen unwahren Begriffen jagen, werden sich nothwendig unbefriedigt fühlen und nach andern Staatsformen streben, die nach ihrer Meinung das Unmögliche möglich machen sollen.

Darin liegt nun aber ferner das revolutionaire Element, daß man jenem Streben nach Veränderung der Staatsform eine zu große Leichtigkeit gewährt, namentlich als Bedingung der Aenderung nicht die Einigung der Verständigen verschiedene Interessen verfolgenden und verschiedene Rechte vertretenden, sondern die Unterdrückung der Widersprechenden durch Furcht oder Gewalt aufstellt.

Von diesem Gesichtspunkte aus mußte die Verfassung Deutschlands dem umwälzenden Treiben vorzüglich verhaßt sein, weil in ihrer föderativen Form mehr als in jeder andern Kraft zur Erhaltung lag. Man suchte daher diese föderative Form zu vernichten, sie in eine einheitliche aufzulösen, um den Einen Kopf nach Nero's Wunsche auf einmal abhauen zu können. In dieser Tendenz begegnet man Denen, die wirkliche Uebel der Spaltung Deutschlands durch größere Spaltung beseitigen wollten; ihrerseits aber auch, theils weil sie die Zustände und Bedürfnisse verkann-

ten, theils weil sie die beschränkten Erfahrungen ihrer engen Kreise auf das Ganze übertrugen, zu einem völlig unhaltbaren Systeme gelangt waren. Die Leidenschaft hatte dieses System durchführen wollen vermittelst eines Transacts der Unitarier und der Revolutionaire, dessen Vortheil schon deshalb ganz allein auf Seiten der Revolution war, weil die Unitarier von Anfang an der Einigung widerstrebten und durch Zwang siegen wollten. So hatte man ein einheitliches Oberhaupt aufgestellt, aber ohne selbständiges Recht, vielmehr nur mit der Pflicht, alle Beschlüsse der einheitlichen Versammlung durchzuführen. Man hatte diese Versammlung, für welche ein Zweikammersystem einmal nicht zu vermeiden war, so gestaltet, daß das Volkshaus aus dem unbedingtesten allgemeinen Wahlrechte der Masse hervorgehe, also dieser an Einsicht und Streben möglichst homogen werden mußte. Das Staatenhaus sollte, um das Zweikammersystem der Einzelstaaten zu untergraben und auch hier den zahlreichern Volkskammern das Uebergewicht zu sichern, aus gemeinschaftlicher Wahl beider Kammern hervorgehen; die von den Regierungen zu wählende Hälfte würde ohnehin schwach genug geworden sein, wenn es gelang, die Regierungen der Demokratie so unterzuordnen, wie hier die Absicht war. Möglichste Beschrän-

kung der Rechte dieses Staatenhauses, kurze Wahlperioden, um das Volkshaus recht den Repräsentanten momentaner Richtungen sein zu lassen und die Wahlagitation möglichst oft zu genießen, kurze Budgetperiode, um die Regierung des Reichs sicherer in der Gewalt zu haben und die Landesregierungen zu verwirren. Völlige Willkür in Behandlung der Geschäftsordnung, um jedweden Moment gleich aufs Vollständigste zu benutzen, völlige Unabhängigkeit von Gesetz und Gericht für die Glieder der Versammlungen, um mit unbegrenzter Rücksichtslosigkeit alle und jede Plane treiben zu können, das waren die Mittel, mit denen man die Geschicke Deutschlands lenken wollte; dem gegenüber sollte nun eine Regierung unter strengster Verantwortlichkeit stehen. Dieser Regierung hatte man die Möglichkeit, irgend einen Angriff zu verhüten, gänzlich genommen, da die Polizei sehr geschwächt und ohne Ausnahme den Gemeinden überwiesen war. Mislänge dennoch ein Angriff, so war die richterliche Gewalt durch Geschwornengericht in allen politischen Vergehen, durch Ausschluß der Todesstrafe so sehr geschwächt, daß der Umwälzer sie wenig zu fürchten brauchte. Der Regierung war nur im Falle des Kriegs oder Aufruhrs ein sehr mangelhaftes Schutzmittel gegeben.

Während die Reichsregierung so gänzlich in die Hand einer jedem Hauche des Augenblicks zugänglichen Volksmeinung gegeben war, hatte man aber ferner, um die Einzelstaaten homogen zu bilden, auch hier die Kraft des Zweikammersystems gebrochen, indem man Gesetzvorschlag, Beschwerde und Anklage jeder einzelnen Kammer überwiesen. Man hatte den Regierungen die Bedeutung nach Außen, also die Fähigkeit, ihre Unterthanen zu schützen, gänzlich, das Heerwesen großentheils genommen, hatte eine Menge der wichtigsten Staatsanstalten ihrer Thätigkeit ganz oder theilweise entrückt, theilweise durch parallellaufende Reichsanstalten oder durch Oberaufsicht (welche in der neuern Zeit der schlimmste und nach allen Seiten gefährlichste Anknüpfungspunkt der Vielregiererei geworden) verwirrt. Durch das hieraus hervorgehende ausgedehnte Reichsbudget mußten die Finanzen der Reichsländer untergraben werden; man hatte, um dadurch nicht genirt zu sein, sofort ein ganz selbständiges Reichssteuersystem in Aussicht gestellt, welches die Landessteuersysteme unmöglich machte. Der Druck, den dieses doppelte Finanzwesen nothwendig auf die Unterthanen üben mußte, würde natürlich zuerst auf die Civillisten gefallen sein, dann aber entweder den Fortbestand der Staaten, denen nur die Aufgabe geblie-

ben wäre, ihre Unterthanen zu drücken, oder das Reich, den Grund des Drucks, vernichtet haben. Für diesen Zeitpunkt der nothwendigen und unvermeidlichen Unzufriedenheit war denn aber gleich in der unbeschränkten Gesetzgebungsbefugniß des Reichstags über alle und jede auch außer der Bundesverfassung selbst gelegenen Gegenstände der Hebel gegeben, welcher im Stande war, das ganze Gebäude einer nur noch dem Scheine nach föderativen Verfassung umzustürzen.

Damit aber dieser auf den Willen der Massen allein gegründete Bundesstaat auf jede Weise in der fehlerhaften Richtung auf allgemeine Begriffe erhalten werde, war in den Grundrechten der Same der Verwirrung ausgestreut. Diese Grundrechte — von den Märzvereinen anempfohlen als das Gesetz, welches das Volk sich selbst gegeben — lösten zuvörderst durch die darin gelegten Keime von Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und unbedingte Theilbarkeit des Grundeigenthums, die Organisation des Volks in Gemeinden und Zünfte zu Gunsten jener umherziehenden aufgelösten Masse, aus der die Barricadenheere der Revolution im Jahre 1848 gebildet wurden. Sie lehrten mit halben Worten eine Gleichheit der Stände, die eben nur auf jenen falschen Begriff der Gleichheit berechnet war; gaben eine Freiheit der Presse, welche

nur in einem Lande, in welchem die Grundbegriffe alles wahrhaft menschlichen Lebens noch unverletzt sind, ohne Gefahr ist. Sie richteten die Kirchengemeinschaft zu Grunde und machten den Staat zum Gegner der Kirche, der sie die Schule in völlig unhaltbarer Weise entgegenstellten. Endlich griffen sie die Grundlagen des Eigenthums an, ließen den Staat, im Widerspruche mit ihren eigenen Grundsätzen, Eingriffe in dasselbe thun, und schwächten vor Allem das Erbrecht, das ja eben den socialen Theorien unserer Tage am meisten widerstrebt. Um aber völlig sicher zu sein, daß diese verkehrten Grundsätze nicht durch die Natur der Dinge und die praktischen Bedürfnisse der einzelnen Staaten gemildert würden, entzog man Alles, was hier bestimmt war, der Wirkung der Gesetzgebung in den Einzelstaaten völlig.

Auf ein solches Staatsgebäude, das nun noch durch gänzliche Nichtachtung der völkerrechtlichen Verträge, durch Nichtachtung der in der Bundesacte und den Wiener Verträgen überhaupt garantirten Rechte sowol der Mediatisirten als auch Oesterreichs und der andern mit Deutschland verbundenen Staaten den Weg vorzeichnet, der ihm allein das Dasein sichern konnte, nämlich den Weg roher Gewalt und des allgemeinen Kriegs, wie ihn die französische Revolution von 1789

genommen, wie mehre Fahnenführer der deutschen Einheit ihn im Frühjahre 1848 zu Berlin als den Weg zu preußischer Herrschaft bezeichnet hatten, sollte Deutschland angewiesen werden.

Die verbündeten Regierungen haben es sich zur Aufgabe gemacht, dieser ganzen Richtung entgegenzuarbeiten. Zuerst haben sie die Idee des Einheitsstaats entfernt, indem sie das höchste Herrscherrecht, die Gesetzgebung in den Bundessachen, an das Fürstencollegium geknüpft, diesen ein selbständiges Recht verliehen und nur die Ausführung selbständig der Größten übertragen wollten. Das Volkshaus, welches keineswegs aus der bloßen Kopfzahl hervorgehen soll, steht nicht als das überwiegend berechtigte über dem Staatenhause, sondern gleichberechtigt neben diesem, in welchem auch das wechselnde Element der Volkswahlen keineswegs überwiegt. Wahl- und Budgetperiode ist verlängert, die Geschäftsordnung gesichert und den Abgeordneten keineswegs ein Privilegium des Verbrechens ertheilt. Den Regierungen sind stärkere Mittel gegeben, um Gesetz und Ordnung zu schützen, der politische Verbrecher keineswegs vor aller Gefahr gesichert.

Ferner ist die Competenz der Reichsregierung auf das Nothwendige beschränkt, jede eigene Administration derselben ausgeschlossen (mit Ausnahme des Seewesens, wo doch andere Einrichtungen nothwendig werden) und die Oberaufsicht auf ihre eigentliche und nothwendige Bedeutung zurückgeführt. Dadurch ist einerseits möglich gemacht, die Finanzen der Reichsländer in einem einfachen und bestimmten Gange zu erhalten; andererseits aber ist durch Beschränkung der Thätigkeit der Reichsversammlung auf gewisse, nicht zahlreiche Gegenstände die Möglichkeit gegeben, diese mit den Landesversammlungen nebeneinander fortlaufen zu lassen, ohne sich gegenseitig zu hemmen und zu stören; darauf aber ist um desto sorgfältiger zu achten, je mehr die Gleichartigkeit des Geschäftskreises beider, wie sie in den Frankfurter Plänen lag, nothwendig die eine oder die andere vernichten mußte.

So hat man denn noch vor Allem das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht des Reichs beseitigt, hat die Bedeutung und Stellung der Grundrechte gänzlich geändert, indem man die in diesen berührten Gegenstände der Landesgesetzgebung zu weiterer Ausbildung überwiesen, derselben namentlich in Bezug auf das Bürgerrecht und die Theilbarkeit des Eigenthums keine schädliche Beschränkung aufgelegt und die Grundprin-

cipien in Bezug auf Gleichheit der Stände, auf Kirche und Schule, auf Eigenthums- und Erbrecht so geändert, daß daraus eine positive Gestaltung des Rechts hervorgehen kann, daran sich die gesunkene Kraft des Volks wieder halten und heben mag.

Man kann verschieden urtheilen über Manches von demjenigen, was hier bestimmt worden; allein um die Einzelnheiten, um das Mehr oder Weniger handelt es sich nicht, sondern um die Grundsätze. Es fragt sich, ob wirkliche, lebendige Bedürfnisse befriedigt oder allgemeine Begriffe als das Ziel des Strebens bezeichnet, ob die Menschen an Vernunft und Einigung, oder an Gewaltsamkeit und Herrschaft der Menge gewöhnt werden sollen; und so kommt es darauf an, ob jene Richtung angedeutet und der Regierung in dieser Beziehung genügende Macht verschafft werde, um Recht und Ordnung zu wahren. Wer aber glaubt, es sei in einer oder anderer Beziehung nicht das Nothwendige erreicht, der gebe das Bessere. Es ist auch jetzt noch der Weg offen; bis zu dem Reichstage, der über das Ganze entscheiden soll, wird nichts im Wege stehen, daß man sich anderweit einige; ja auf diesem Reichstage selbst mögen Aenderungen immer beschlossen werden. Nur möge man dabei nicht vergessen, daß es nicht leicht ist, abermals die Ueber-

einstimmung aller Staaten herbeizuführen, und daß gar leicht das Bessere der Feind des Guten wird.

Das führt dann zu der Frage: Wie diese Verfassung ins Leben treten solle? und sicher verlangt noch diese eine ernste Prüfung. Der §. 1 des Entwurfs stellt den Grundsatz auf, daß das Reich aus den Staaten bestehe, die dem Entwurfe beitreten, und es hat nicht an Solchen gefehlt, die mit der unserer Zeit eigenthümlichen Consequenzmacherei gefolgert haben, daß diese Verfassung durchgeführt werden würde, wenn auch Niemand weiter beitreten sollte. Der Widerspruch liegt am Tage, da der Entwurf offenbar auf ganz Deutschland berechnet ist, alle deutschen Staaten in das Staatenhaus aufnimmt und nur wegen Oesterreich weitere Einigung vorbehält. Andere noch finden darin das System des engern Bundesstaats der Note vom 23. Januar und folgern daraus einen norddeutschen, etwa bis zur Mainlinie ausgedehnten Bundesstaat. Wir weisen diese, von der oben berührten Rechtsfrage abgesehen, darauf, daß Hessen-Darmstadt — eben der Staat, welcher jene Mainlinie unmöglich macht — und Baden beigetreten und aufgenommen sind. Kann dies allerdings

noch durchaus keine lebensfähige Verbindung gründen, so lange Würtemberg und Baiern fern bleiben, so geht doch so viel daraus hervor, daß es nicht im Plane liegen kann, am Main stehen zu bleiben. Wir wollen aber auch die Vertheidiger jener Spaltung Deutschlands darauf hinweisen, daß in allen norddeutschen Staaten außer Preußen nichts unpopulairer sein möchte, als eine solche Verbindung mit Preußen; daß, je geringer die Zahl und die Kraft der mit Preußen verbundenen Staaten, um so größer das Mistrauen sein würde, mit dem man sich in einen derartigen Bund begäbe, daß deshalb ein solcher von den Ständen jener Länder niemals in der Form eines Bundesstaats zugegeben werden und sonach niemals weiter als in der Bedeutung eines völkerrechtlichen Bündnisses durchzuführen sein möchte. Der ganze Gedanke, welcher den Actenstücken vom 26. Mai zum Grunde liegt, kann nur dann in seiner vollen Bedeutung ins Leben treten, wenn der neue Bund das ganze Deutschland umfaßt; und wenn der Reichstag nicht eher berufen wird, als bis dieses Ziel erreicht worden.

Diese factische Frage führt nun zu der Rechtsfrage, auf welche Weise der Reichstag berufen, namentlich dem Wahlgesetze Gültigkeit gegeben werden

könne. Man hat hier zuerst die landesrechtliche Frage controvertirt: Ob die Stände der einzelnen Lande zustimmen müssen? Wir wollen diese Frage gar nicht erörtern, da sie in die einzelnen Landesverfassungen eingreift, so würde das ohne ein großes Detail schwer sein. Wir halten aber dieselbe auch für völlig unpraktisch und würden einen Streit darüber sehr verkehrt finden. Das Staatenhaus soll zur Hälfte von den Landständen gewählt werden. Glaubt man eine solche Wahl beschaffen und zwar gut und zweckmäßig beschaffen zu können, wenn die Stände gegen die Verfassung wären? — Ueberdies liegt ja in dem Wahlgesetze der Verbündeten absichtlich ein sehr weiter Spielraum für die Thätigkeit der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern. Man hat hier nur eine gewisse Gleichheit des Princips durchführen können und wollen. Die Ausführung verlangt überall Nachhülfe, und sie kann dieselbe nur durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten, deren Gesetzgebungen diese allgemeinen Sätze angepaßt werden sollen, erhalten. Wie kann das da, wo Stände mit Gesetzgebungsrechten bestehen, ohne diese Stände ausgeführt werden? — Man höre doch auf so de lana caprina über ständische und Regierungsrechte zu streiten und Belege zu der französischen Redensart von deutschen Händeln zu liefern.

Viel wichtiger ist die bundesrechtliche Frage: Ob überhaupt eine Maßregel dieser Art zulässig sei, ohne Zustimmung sämmtlicher Bundesstaaten? Wir haben auch darüber unsere Meinung eben gesagt und brauchen sie hier und dahin zu wiederholen: in vollkommener rechtlicher Gültigkeit ist die Berufung eines Reichstags behufs Begründung des deutschen Bundesstaats nur möglich unter Zustimmung aller einzelnen Staaten des Deutschen Bundes. Es werden Viele geneigt sein aus diesem Satze die Folgerung zu ziehen, daß also überhaupt unmöglich sein werde zur Berufung des Reichstags zu gelangen. Wir ziehen diese Folgerung nicht; vielmehr stellen wir nur den Satz auf, daß noch Schwierigkeiten zu überwinden sind, ehe wir hoffen dürfen ans Ziel zu gelangen. Schwierigkeiten aber sind niemals mit Unmöglichkeiten zu verwechseln, und wenn irgend etwas, so ist die Ungeduld, mit der wir Deutschen stets geneigt sind nur das für erreichbar zu halten, was auf ganz ebenem Wege vor uns liegt, ein Beweis der großen politischen Unreife und Schwäche, daran wir noch leiden.

Schwierigkeiten soll man sich zuerst in ihren Gründen deutlich machen und dann diese Gründe heben. Hier nun liegt der Grund der Schwierigkeit offenbar darin, daß der Verfassungsentwurf für Oesterreich

keinen Platz hat. Oesterreich, das mit fast zwölf Millionen zum Bunde gehöriger Bevölkerung der zweite Staat im Bunde erst dadurch geworden ist, daß man im Frühjahre 1848 Ost- und Westpreußen und Deutsch-Posen mit aufgenommen hat, das nach seinen Präsidialbefugnissen die erste Stelle einzunehmen hat, das durch seine Nebenländer erst Deutschland den Charakter der großen Scheidemacht von Ost- und West-Europa gibt; Oesterreich kann nicht behandelt werden, wie etwa Baiern. Man muß es entweder ausschließen, oder man muß ihm eine würdige Stellung geben. Halbheiten führen zu nichts. — Hier werden nun freilich alle Diejenigen, die in der preußischen Führung in Deutschland das einzige Heil sehen, mit ihrem Entschlusse bald fertig sein. Wenn man ihnen sagt, daß Süddeutschlands Stellung von derjenigen Oesterreichs abhänge, so werden sie sofort die Mainlinie beantragen; wenn man sich auf die politische Schwäche eines solchen Norddeutschlands beruft, so werden sie ein enges völkerrechtliches Bündniß beantragen und damit alle Bedenken zu lösen meinen, werden vom Gegensatze des Protestantismus und Katholicismus, von verschiedener Geistesrichtung und von Gewerbsinteressen Argumente holen. Es läßt sich viel darüber sagen, auch manches recht gut Klin-

gende. Wir haben dem nur Eines entgegenzusetzen, jedes solche künstliche Machwerk wird dem Gefühle des Volks, der Geschichte, der geistigen Einheit, der Nationalität widerstreben; es wird nie etwas Anderes sein als eine unnatürliche Staatskünstelei, der höchstens ein Jahrhundert schwerer Bürgerkriege und Erbitterung Bestand verleihen könnte — zum allgemeinen Verderben. So etwas kann man nicht wollen.

Der Verfassungsentwurf hätte diese Frage lösen sollen, daß er es nicht thut, daß er sie nicht einmal anrührt, hat einen doppelten Grund, einmal darin, daß er selbst nur ein Fragment ist; dann darin, daß Oesterreich bis jetzt eine rein passive Stellung eingenommen hat. Ein Fragment nennen wir den Entwurf, weil ursprünglich neben demselben der Gedanke einer großen halb völkerrechtlichen, halb staatsrechtlichen Union stand, welche Deutschland und den österreichischen Kaiserstaat für diplomatische Vertretung und Vertheidigung, ja sogar für den ganzen Umfang innerer und äußerer Sicherheit umfassen sollte. Der Gedanke ist vom September vorigen Jahres an bald von Frankfurt nach England, bald von England nach Frankfurt, bald von München nach Olmütz bewegt und hatte zuletzt in Berlin einen Ausdruck gefunden. Er hat eine wahre Seite, allein der Ausdruck war

ohne Zweifel ein mangelhafter. In Wien hat man denselben entschieden zurückgewiesen, mit der richtigen Bemerkung, daß diese sogenannte Union in Wahrheit nur eine Scheidung sei. Auch Deutschland hätte sich schwerlich damit befriedigt.

Oesterreich war hier in seinem vollen Rechte; wenn aber Oesterreich jetzt selbst anerkennt, daß der alte Bund nicht völlig herzustellen sei, wenn es in seiner Verfassung von Kremsier Principien aufgestellt hat, die dem Bunde selbst nicht entsprechen, und wenn es dennoch keine andern positiven Vorschläge macht, so ist es nicht im Rechte. Die Berufung auf den ungewissen Zustand seiner Nebenländer genügt nicht, ein solches Schweigen zu rechtfertigen; am wenigsten, wenn man dadurch Deutschland hindern will, für seine eigenen Bedürfnisse zu sorgen. Man wäre dazu nur berechtigt, wenn man den Bund selbst herstellen könnte oder wollte. Da das nicht der Fall ist, muß ein Staat, welcher der erste im Bunde sein will, entweder seine Forderungen stellen oder den übrigen freie Hand lassen.

Oesterreich hat allerdings Gedanken ausgesprochen. In den nicht ans Licht der Oeffentlichkeit gezogenen Verhandlungen mit Preußen vor dem 23. Januar hat man einen Plan entwickelt, Deutschland in sechs

oder sieben Gruppen zu theilen, die kleinen Lande den größern beizulegen, denselben gemeinsame Ständeversammlungen, gemeinsames Militairwesen u. s. w. zu geben; aus diesen Gruppen dann eine Regierung und eine Vertretung ständischer Deputirten hervorgehen zu lassen. Man hat das mit schönen Worten von ursprünglichen Stammeseinheiten decorirt, ohne zu bedenken, daß diese Worte keine Wahrheit haben, daß selbst in einem und demselben Lande von so mittlerem Umfange wie Hannover zwischen dem Friesen der Nordsee, dem Wenden der Elbe, dem Franken des Harzes gar wenig Stammeseinheit sich findet, daß das deutsche Einzelstaatswesen auf einer historischen Entwickelung beruht, die von alter Stammeseinheit wenig an sich trägt. Der Plan hat in Berlin keinen Anklang gefunden. Man hat darauf gesucht die Könige von Baiern, Würtemberg, Sachsen und Hannover dafür zu gewinnen, da ihnen ja Vergrößerung geboten wurde. Man hat auch hier wenig Beifall erlangt. Es lag zu klar vor, daß der Plan nichts Anderes bedeute als ein schwaches, zertheiltes Deutschland neben oder unter einem starken centralisirten Oesterreich. Das kann Niemand wollen, dem deutsches Wesen und deutsche Bildung lieb ist.

Andere Pläne hat Oesterreich nie aufgestellt. Es

ist davon die Rede gewesen, Oesterreich schließe nur das Volkshaus aus und werde sich einem Directorium fügen. Es sei bereit eine Gemeinschaft der Vertretung nach Außen (unter Vorbehalt der besondern Vertretung seiner Nebenländer), des Kriegswesens, der Maßregeln zu innerer Sicherheit, der Zölle, der Handels- und Verkehrseinrichtungen eintreten zu lassen. Aber das ist Alles nur indirecte Aeußerung, Manches deutet nur auf künftig Mögliches (wie die Zolleinheit), nicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart. Man kann darauf nicht fußen.

Das Wahre der Sache möchte darin bestehen, daß Oesterreich wirklich nicht im Stande ist, sich einer Einigung so vollständig anzuschließen wie das die übrigen Länder können. Oesterreich bildet einmal mit seinen Nebenländern Einen großen, für Europa unentbehrlichen Staat. Es hat das Bedürfniß diesen durch gemeinschaftliche Einrichtungen innerlich zu einigen und zu kräftigen. Es kann sich die Mittel dazu nicht vorab entziehen lassen, indem es sich die Gesetzgebung über das alte Stammland beschränken läßt, (denn, daß nur von einer Aufnahme dieses letztern in den deutschen Bundesstaat die Rede sein könne, be-

trachten wir als sich von selbst verstehend). Daraus folgt, daß man in der Verfassung Deutschlands für Oesterreich Ausnahmen zulassen muß. Es ist zu erwarten, daß man diesem Satze das Requisit der Gleichheit entgegenstellen wird, welches gegenwärtig in allen Staatsverhältnissen obenan gestellt zu werden pflegt. Wir wollen diesem Principe seinen Werth nicht absprechen, allein wir glauben, daß das Bedürfniß höher steht als eine solche Form. Wir glauben ferner, daß das Wesen des Bundesstaats, welches keineswegs eine volle, über das ganze öffentliche Leben sich erstreckende Staatsgewalt befaßt, sondern nur eine Gemeinschaftlichkeit bestimmter Verhältnisse, solche Ausnahmen sehr wohl zulasse. Wir finden endlich darin, daß man den Grundsatz der Einigung festhalte, eine so unschätzbare Gewähr für die Dauer des Bundes und für die Erweiterung desselben auch über die andern Gegenstände, welche der Mehrheit der Staaten gemeinsam sind, daß wir gern auf jenes Requisit der Gleichheit verzichten.

Es ist hier nur zu unterscheiden unter dem Wesentlichen und dem Wünschenswerthen. Das Wesentliche ist der Inhalt des alten Bundes, nämlich die Gewähr von Sicherheit und Recht. — Dieser kann sich Oesterreich nicht entziehen. Es kann auch dem

Bundesgerichte, das jenen Inhalt erst zur Geltung bringt, sich nicht entziehen, da es dasselbe schon 1814 als nöthig erkannt hat und spätere Abweichung von diesem Grundsatze im gegenwärtigen Augenblicke wol nicht mehr als begründet, auch nicht als nothwendig betrachtet werden könne. Wünschenswerth wäre eine Einigung in den Rechtsgrundsätzen überhaupt, im Zollwesen, im Handel, in vielen andern Dingen; allein man kann diese großentheils der Zeit überlassen. Nur der Umstand ist nicht zu übersehen, daß Oesterreich sich die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Vertretung gegen das Ausland kann gefallen lassen, ohne damit seine Existenz als europäische Macht aufzugeben, während Preußen diese Existenz verlieren werde, nachdem es seine sämmtlichen Lande im vorigen Frühjahr dem Bunde angeschlossen hat. Es ist dies die praktische Bedeutung jenes Aufgehens in Deutschland, von dem so viel die Rede gewesen und wir fürchten, daß die Maßregel, statt Deutschlands Kraft und Bedeutung zu mehren, eher geeignet sein werde dasselbe zu schwächen, wenn wirklich dadurch eines oder das andere, Preußen oder Deutschland, gänzlich aus der Reihe derjenigen Werthe verschwände, welche bisher in der europäischen Staatenrepublik gegolten haben. Es ist sehr zweifelhaft, ob die aus

beiden zusammen geworfene Einheit demnächst eben soviel wöge und zählte als vorhin beide. Diese Schwierigkeit wird dahin führen, die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs über die Vertretung der Staaten nach Außen einer Revision zu unterziehen. Wir gehen dabei davon aus, daß eine Diplomatie des Bundes unerläßlich sei. Wir zweifeln nicht, daß die kleinern und mittlern Staaten sich gern mit derselben begnügen und freiwillig einem Aufwande entsagen werden, der in allen Budgetverhandlungen den Hauptstein des Anstoßes bietet. Wir setzen ferner die Nothwendigkeit, daß alle Specialgesandte der Einzelstaaten, mit der Bundesdiplomatie in engster Verbindung stehen, daß der Bundesgesandte, der Bundesconsul sich nicht blos des Hannoveraners und Oldenburgers, sondern auch des Preußen anzunehmen, der Preußische ebensowol den Hamburger und den Hessen als den Pommern zu schützen habe, und daß das Formular der Beglaubigungen darnach eingerichtet werde; aber wir können es nicht für nothwendig halten, daß Preußen mit Lippe-Bückeburg oder Homburg völlig auf eine Linie trete. So scheint uns denn auch hier der Ausweg sehr wohl gefunden werden zu können, wenn man nur die Bedürfnisse und nicht die abstracten Begriffe zu Rathe zieht.

Es liegt in der That die Einigung mit Oesterreich nur daran, daß dieses sich ausspreche; Vorschläge sind genug gemacht, und zwar solche, denen man die Ausführbarkeit nicht absprechen wird. Ob diese Vorschläge mehr werden sollen als müssige Speculationen, das hängt nur davon ab: ob Oesterreich sich darüber äußern will. Oesterreich kann das nicht weigern. Ihm liegt daran in Deutschland die Stellung nicht zu verlieren, die ihm seit Jahrhunderten Kraft und Bedeutung gegeben; so möge es denn auch die Meinung Deutschlands nicht gering achten. Möge es zeigen, daß es die Bedürfnisse Deutschlands versteht und dadurch zur Lenkung befähigt ist. Bis jetzt hat es in vielen Gegenden noch Anhänger; aber es wird sicherlich diese nicht behalten, wenn es darauf beharrt sich lediglich als den Stein in den Weg zu wälzen, an dem die gerechten Wünsche und Hoffnungen der besten Deutschen zerschellen sollen.

Jenes Geschrei, man wolle sich durch Preußen mediatisiren lassen, kann eine Zeitlang Gemüther verwirren; allein es wird nicht lange dauern, bis die Wahrheit ans Licht kommt. Man wird erkennen, wie lächerlich es ist Prätensionen zu machen ohne die Kraft solche durchzuführen, wie gefährlich es in öffentlichen Dingen ist, sich mit Schattenbildern ohne in-

nere Wahrheit zu täuschen. Man wird bei ruhiger Erwägung finden, daß unter allen Umständen dem Schwächern zu rathen ist, daß er sich dem Mächtigern nicht in völliger Unabhängigkeit und Selbständigkeit auf das Recht des Stärkern gegenüber stelle; sondern daß er ein Rechtsverhältniß mit demselben begründe, welches der bloßen Uebermacht Schranken setzt. Man wird finden, daß sowol das Bündniß vom 26. Mai als der Verfassungsentwurf der Willkür eine ungleich bessere Schranke im Reichs- oder Bundesgerichte ziehen, als dies bisher im deutschen Bunde selbst der Fall war, welcher Dessau und sogar Hannover nicht vor Uebergriffen des Zollvereins schützen konnte. Man wird erkennen, daß auf dem Reichstage in Folge der Lage Preußens der Trierer und der Pfälzer, der preußische und der hannoversche Westfale, der schwarzburger und der preußische Thüringer mehr geneigt sein werden zusammen zu stimmen als vielleicht der Ostpreuße und der Westfale, der Breslauer und der Aachener.

Vor Allem wird man sehen, daß die Gegenstände der Gemeinschaft nur solche sind, an deren Sonderung nicht gelegen ist; und daß der Landesregierung alle Kraft, deren sie bedarf und die ihr nützt, gelassen ist.

Auch hier haben wir nur dasselbe Spiel zu be-

klagen, wie es die Revolution spielt. Man wirft ein Wort hin, das Alle nachsprechen, das unter Tausend nicht Einer versteht. Aus diesem Worte werden Consequenzen gezogen und damit weiter gefochten. So kämpft man gegen Schatten und Windmühlen und sieht darüber den wahren Feind nicht, der von ganz anderer Seite und mit ganz andern Waffen uns zu Boden schlagen wird, wenn wir an solchem kleinlichen und thörichten Getriebe unsere Kraft vergeudet haben.

Mögen die Deutschen zu einander Vertrauen fassen, dies ist der Wunsch mit dem wir diese Zeilen schließen. Mögen die Regierungen unter einander und gegen ihre Völker den Weg der Wahrheit und Offenheit betreten. Damit, nur damit allein, ist Allen geholfen. Die Pfiffigkeiten der Cabinette haben mehr als einmal Europa zu Grunde gerichtet, geschaffen haben sie nichts. Mögen aber vor Allem noch die Völker erkennen, daß es leichter ist Fehler zu tadeln und — selbst nachzuahmen, als das Rechte zu erkennen und zu thun.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Bei F. A. Brockhaus in Leipzig erscheint soeben
und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Briefe
aus
Frankfurt und Paris
1848 – 1849
von
Friedrich von Raumer.

Zwei Theile.
Gr. 12. Geh.

In demselben Verlage ist auch erschienen:

Die
Demokratie in Deutschland.
Von
E. von Wietersheim.
März 1849.

Gr. 12. Geh. 12 Ngr.

Diese Schrift eines frühern königl. sächsischen Staatsministers bildet ein anziehendes Seitenstück zu der berühmten Schrift Guizot's über die Demokratie in Frankreich.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stüve, Johann Karl Bertram, 1798-1872

Das Bündniss der drei Königreiche Preußen Sachsen und Hannover vom 26. Mai 1849 ein Wort zur Beherzigung und Verständigung

Leipzig 1849

J.publ.g. 917,18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562787-8